

Reiseschutz für eine Reise

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

ERGO
Reiseversicherung

Unternehmen: ERGO Reiseversicherung AG (ERV),
Deutschland

Produkt: Reiserücktritts-Versicherung
(inklusive Reiseabbruch-Versicherung)

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Diese Informationen sind nicht abschließend. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus folgenden Unterlagen:

- Dem Versicherungsschein.
- Den Versicherungsbedingungen.

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Reiseversicherung für eine einzelne Reise.



Was ist versichert?

- ✓ Sie sind versichert bei Nichtantritt oder außerplanmäßiger Beendigung der Reise.

Versicherte Ereignisse sind u. a.:

- ✓ Unerwartete schwere Ersterkrankung oder Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung, die in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss bzw. Reiseantritt nicht behandelt wurde.
- ✓ Tod und schwere Unfallverletzung.
- ✓ Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.
- ✓ Bei versichertem Nichtantritt leisten wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten.
- ✓ Bei versicherter außerplanmäßiger Beendigung ersetzen wir den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen sowie zusätzliche Rückreisekosten.
- ✓ Versicherungssumme: Entspricht dem versicherten Reisepreis.



Was ist nicht versichert?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:

- ✗ Schäden durch Streik, Eingriffe von hoher Hand, Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse.
- ✗ Bearbeitungs- oder Servicegebühren für die Stornierung der Reise.
- ✗ Eine psychische Reaktion auf ein Kriegereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung auf eines dieser Ereignisse.
- ✗ Suchterkrankungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

In bestimmten Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt, z. B.:

- ! Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Selbstbeteiligung: 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens € 25,- je Person. Dies gilt auch, wenn Summen als Maximalerstattung genannt sind.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen uns jeden Versicherungsfall unverzüglich melden.
- Sie müssen den Schaden möglichst gering halten.
- Sie müssen die geforderten Nachweise einreichen.
- In der Stornokosten-Versicherung müssen Sie bei Eintritt eines versicherten Ereignisses Ihre Reise unverzüglich stornieren, spätestens jedoch, wenn sich die Stornokosten erhöhen würden. Es sei denn, Sie haben die Medizinische Stornoberatung der ERV eingeschaltet und diese hat eine andere Empfehlung abgegeben.



Wann und wie zahle ich?

Die Einmalprämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist gemäß der vereinbarten Zahlungsart zu zahlen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt in der Stornokosten-Versicherung mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. Er endet mit dem Antritt Ihrer versicherten Reise.

Der Versicherungsschutz beginnt in der Reiseabbruch-Versicherung mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens mit dem Antritt der Reise. Er endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz in allen Versicherungssparten ist, dass Sie die Prämie gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag gilt nur für die versicherte Reise und endet automatisch. Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht.

Prämienübersicht

Reiserücktritts-Versicherung (inklusive Reiseabbruch-Versicherung)

Prämien pro Einzelperson / Familie / Paar / Objekt(e) in €		Mit Selbstbeteiligung	Ohne Selbstbeteiligung	
		alle Reisearten und Verkehrsmittel 	alle Reisearten und Verkehrsmittel 	
		Welt	Welt	
		jedes Alter	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
Reisepreis pro Einzel- person bzw. Gesamt- reisepreis pro Familie / Paar / Objekt(e) in € bis	100,-	7,- RHM100	11,- RHX100	17,- RHX119
	200,-	12,- RHM101	19,- RHX101	29,- RHX120
	300,-	18,- RHM102	27,- RHX102	41,- RHX121
	400,-	24,- RHM103	36,- RHX103	52,- RHX122
	500,-	29,- RHM104	44,- RHX104	63,- RHX123
	600,-	36,- RHM105	52,- RHX105	74,- RHX124
	800,-	44,- RHM106	59,- RHX106	85,- RHX125
	1.000,-	49,- RHM107	66,- RHX107	96,- RHX126
	1.200,-	59,- RHM108	75,- RHX108	107,- RHX127
	1.400,-	69,- RHM109	87,- RHX109	119,- RHX128
	1.600,-	79,- RHM110	99,- RHX110	133,- RHX129
	1.800,-	89,- RHM111	111,- RHX111	148,- RHX130
	2.000,-	99,- RHM112	123,- RHX112	162,- RHX131
	2.200,-	109,- RHM113	139,- RHX113	182,- RHX132
	2.400,-	119,- RHM114	154,- RHX114	202,- RHX133
	2.600,-	130,- RHM115	169,- RHX115	222,- RHX134
	2.800,-	140,- RHM116	184,- RHX116	242,- RHX135
	3.000,-	149,- RHM117	199,- RHX117	259,- RHX136
	über 3.000,- bis 20.000,-	5 %* RHM118	7 %* RHX118	9 %* RHX137

*vom Reisepreis

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Gültig ab August 2023

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife. Diese sind auf Ihrer Prämienrechnung/Versicherungsschein dokumentiert.

Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die ERGO Reiseversicherung AG (ERV), Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth
Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender),
Torsten Haase, Christine Voß
Sitz der Gesellschaft: München
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 42 000
USt-IdNr. DE 129274536,
VersSt-Nr. 802/V90802001324

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife für die versicherten Personen und Reisen. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, dem jeweiligen Schaden, einer vereinbarten Selbstbeteiligung und ggf. bestehender Unterversicherung. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Für Ihren Vertrag gelten die VB-ERV 2023.

Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

Was müssen Sie zur Prämie wissen?

Die zu zahlende Prämie ist auf der Prämienrechnung bzw. Reisebestätigung für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert und enthält die jeweilige Versicherungssteuer. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, gilt Folgendes: Die Versicherungssteuer der Sachversicherungen beträgt 19%. Die Reisekrankenversicherung ist gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b VersStG versicherungsteuerfrei, sofern die Versicherungsleistung der Versorgung der natürlichen Person, bei der sich das versicherte Risiko realisiert (Risikoperson), oder der Versorgung von deren nahen Angehörigen im Sinne des § 7 des PflegeZG oder von deren Angehörigen im Sinne des § 15 AO dient. Als Bestandteil im Paket besteht Steuerfreiheit jedoch nur dann, wenn der Prämienanteil entsprechend ausgewiesen wird. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, gilt die im jeweiligen Land anfallende Versicherungssteuer. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung. Die Erstprämie bzw. Einmalprämie ist sofort nach Vertragsbeginn fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

Bitte beachten Sie: Sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Erstprämie bzw. Einmalprämie in Verzug, leisten wir nicht!

Informationen zum Vertrag

Wie kommt der Vertrag zustande?

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Jahres-Versicherung:

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung zustande. In der Stornokosten-Versicherung beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn um 12.00 Uhr mittags, jedoch nicht vor Buchung der Reise. In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens aber mit dem Antritt der jeweiligen Reise.

Versicherung für eine einzelne Reise:

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung zustande. In der Stornokosten-Versicherung beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. In der Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem Ausland beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit Ihrer Einreise in das erste Gastland. In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem Antritt Ihrer Reise.

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu die Widerrufsbelehrung auf Seite 2.

Wie kann der Vertrag beendet werden?

Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Jahres-Versicherung:

Der Vertrag kann durch Kündigung beendet werden. Ihr Versicherungsschutz endet in der Stornokosten-Versicherung mit dem Antritt Ihrer jeweiligen Reise. In den übrigen Versicherungssparten endet Ihr Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre jeweilige Reise beendet haben. In allen Sparten endet Ihr Versicherungsschutz aber spätestens mit dem vereinbarten Vertragsende um 12.00 Uhr mittags. Endet das Versicherungsjahr vor oder während einer Reise? Dann besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.

Versicherung für eine einzelne Reise:

Sie müssen Ihren Vertrag nicht kündigen. Er läuft automatisch aus. In der Stornokosten-Versicherung endet Ihr Versicherungsschutz mit dem Antritt Ihrer Reise. In der Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem Ausland endet Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie die Gastländer wieder verlassen. In den übrigen Versicherungssparten endet Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.

Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

Welche Vertragssprache gilt?

Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten.

ERGO Reiseversicherung AG

Jader
Bader

Haase
Haase

Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abzuschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u.a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter ergo-reiseversicherung.de/datenschutz. Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach unter +49 89 4166-1766 an.

Online-Service für Datenänderungen und mehr

Sie möchten Ihre persönlichen Daten ändern oder einen Service rund um Ihren Vertrag nutzen?

Unter ergo-reiseversicherung.de finden Sie im Bereich „Service“ alle wichtigen Formulare. Schnell, sicher und umweltfreundlich.

Kontakt

Wenn Sie Fragen haben, wir beraten Sie gerne!

Info-Nummer:

Tel. +49 89 4166-1766

(Mo – Fr 8–19 Uhr, Sa 9–13 Uhr)

E-Mail:

contact@ergo-reiseversicherung.de

Internet:

ergo-reiseversicherung.de

Postadresse:

ERGO Reiseversicherung AG

Postfach 80 05 45

81605 München

Können Sie den Abschluss Ihres Vertrages widerrufen?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu nachfolgende Widerrufsbelehrung.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen,

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ERGO Reiseversicherung AG,
Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München,
E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Der Versicherer hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag

aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personeneinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Allgemeine Hinweise

Jahres-Versicherung:

Versicherte Reisen: Versichert sind alle Ihre Reisen (einschließlich Tagesreisen), die Sie weltweit unternehmen, bis max. 45 Tage. Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, muss die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und dem Zielort mehr als 50 km betragen oder Ihre Reise mindestens eine Übernachtung beinhalten. Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihre Arbeitsstätte haben, muss die Entfernung zwischen dieser und dem Zielort ebenfalls mehr als 50 km betragen oder Ihre Reise mindestens eine Übernachtung beinhalten. Hauptberufliche Außendienststätigkeit sowie Gänge und Fahrten zwischen Ihrem Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Familie / Paar:

Als **Paar** gelten zwei Erwachsene.

Als **Familie** gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen. Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen. Reisepreis ist der Gesamtreisepreis der Familie / des Paares.

Für alleinreisende versicherte Personen gilt die gesamte Versicherungssumme. Alleinreisende Kinder, die nicht eigene Kinder oder Enkelkinder sind, sind nicht versichert.

Erreichen von Altersgrenzen: Unsere Prämien richten sich nach Ihrem Alter bzw. im Familien-/Paartarif nach dem Alter der ältesten versicherten Person. Erreichen Sie oder ein mitversicherter Erwachsener eine Altersgrenze, besteht der Versicherungsschutz zu unveränderter Prämie bis zum Ende des Versicherungsjahres fort. Ab dem neuen Versicherungsjahr ist jedoch eine höhere Prämie zu zahlen. Überschreitet ein im Familien-/Paartarif mit-versichertes Kind die Altersgrenze, wird dessen Versicherungsschutz im Tarif für Einzelpersonen weitergeführt. Die jeweiligen Prämien für alle Altersgruppen können Sie der Prämienübersicht auf der letzten Seite dieses Dokuments entnehmen. Auf den veränderten Prämienbetrag und auf das damit verbundene Kündigungsrecht weisen wir Sie spätestens sechs Wochen vor Ende des Versicherungsjahres nochmals ausdrücklich hin.

Vertragslaufzeit: Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, wenn es nicht spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform (Beispiel: Brief, E-Mail) gekündigt wird. Auf unserer Webseite ergo-reiseversicherung.de finden Sie unter „Service“ unser Online-Kündigungsformular.

Versicherung für eine einzelne Reise:

Familie / Paar: Als Paar gelten zwei Erwachsene. Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen. Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen. Reisepreis ist der Gesamtreisepreis der Familie / des Paares.

Objekt: Objekte wie Ferienwohnungen, Wohnmobile, Mietwagen, Hausboote, gecharterte Yachten sowie Autoreisezüge und Fähren werden immer zum Gesamtreisepreis versichert. Dies gilt auch dann, wenn weitere Reiseleistungen (z. B. An- und Abreise) dazu gebucht werden.

Europa: Europa; Mittelmeer-Anliegerstaaten; Kanarische Inseln; Azoren; Madeira; Spitzbergen.

Gastland: Als Gastland gelten alle Staaten der Europäischen Union sowie Island; Liechtenstein; Norwegen; Schweiz. Als Gastland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Lehrer-Ausfall-Risiko: Es besteht Versicherungsschutz bei Stornierung der kompletten Reise wegen Ausfall der Aufsicht führenden Person (Lehrer bzw. Begleitperson) aus versichertem Grund.

Die wichtigsten Leistungen im Überblick

A Stornokosten-Versicherung

Wir unterstützen Sie bei Krankheit; Unfall; Schwangerschaft oder Impfunverträglichkeit vor der Reise durch unsere Stornoberatung. Weitere Informationen finden Sie auf Seite 4.

Wir erstatten Ihnen z. B. die vertraglichen Stornokosten wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder betriebsbedingter Kündigung.

Wir erstatten Ihnen bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel z. B. die Mehrkosten der Hinreise bis zu € 500,- pro Person.

Wir ersetzen Ihnen die nicht genutzten Reiseleistungen und die Mehrkosten der Hinreise bis maximal € 500,- pro versicherter Person, wenn Sie vor Reiseantritt eine Panne oder einen Unfall mit dem Kraftfahrzeug haben, das Sie während der Reise nutzen möchten.

Wir informieren Sie auf Wunsch über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes.

Die **Selbstbeteiligung** beträgt bei Tarifen mit Selbstbeteiligung 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens € 25,- je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

B Reiseabbruch-Versicherung

Wir leisten u. a. Entschädigung für nicht genutzte Reiseleistungen z. B. aufgrund von unerwarteter schwerer Erkrankung oder erheblichem Schaden am Eigentum.

Wir erstatten Ihnen bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel u. a. die Mehrkosten der Rückreise bis zu € 500,- pro Person.

Wir organisieren Ihre Rückreise bei außerplanmäßiger Beendigung der Reise z. B. wegen unerwarteter schwerer Erkrankung.

Die **Selbstbeteiligung** beträgt bei Tarifen mit Selbstbeteiligung 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens € 25,- je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

C Reisekranken-Versicherung

Wir erstatten Ihnen die Kosten u. a. für im Ausland medizinisch notwendige Heilbehandlungen oder den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport. Als Ausland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Unsere Notrufzentrale steht Ihnen bei medizinischen Notfällen im 24-Stunden-Service zur Seite.

Wir geben z. B. eine Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Krankenhaus ab oder organisieren die Rückholung von Kindern.

Die **Selbstbeteiligung** beträgt bei Tarifen mit Selbstbeteiligung € 100,- des erstattungsfähigen Schadens. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

D Reisegepäck-Versicherung

Wir ersetzen Ihnen die notwendigen Reparaturkosten bzw. den Zeitwert des Reisegepäckes z. B. bei Beschädigung.

Wir erstatten Ihnen für notwendige Ersatzkäufe bei verspätet ausgeliefertem Reisegepäck bis zu € 250,- pro Person.

Die **Selbstbeteiligung** beträgt bei Tarifen mit Selbstbeteiligung € 100,- je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

E Reiseunfall-Versicherung

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz bei Unfällen während der Reise, die zu einer dauernden Invalidität oder zum Tod führen.

Es fällt **keine Selbstbeteiligung** an.

F Reisehaftpflicht-Versicherung

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für Haftpflichtrisiken aus Personen- und Sachschäden während der Reise.

Die **Selbstbeteiligung** beträgt bei Tarifen mit Selbstbeteiligung € 150,- je versicherten Fall bei Sachschäden.

G Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem Ausland

Wir erstatten Ihnen die Kosten u. a. für im Gastland medizinisch notwendige Heilbehandlungen oder den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport in Ihr Heimatland.

Unsere Notrufzentrale steht Ihnen bei medizinischen Notfällen im 24-Stunden-Service zur Seite.

Wir geben z. B. eine Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Krankenhaus ab oder organisieren die Rückholung von Kindern.

Die **Selbstbeteiligung** beträgt bei Tarifen mit Selbstbeteiligung € 100,- des erstattungsfähigen Schadens. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

H Reiserücktritts-Versicherung für Schülerreisen

Wir erstatten Ihnen u. a. in Ergänzung zur Stornokosten-Versicherung (Teil A) die Stornokosten, wenn eine Schülerreise u. a. wegen unerwarteter schwerer Erkrankung einer Begleitperson nicht stattfinden kann.

Es fällt **keine Selbstbeteiligung** an.

Wichtige Hinweise für den Schadensfall (Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2023.)

Was ist bei jedem Schadensfall zu tun?

Schaden unverzüglich anzeigen und alle erforderlichen Unterlagen gemäß der vereinbarten Obliegenheiten anschließend einreichen.

Schadensmeldungen bitte unverzüglich online melden unter:

ergo-reiseversicherung.de/schadensmeldung

oder QR-Code scannen:



Nachweise können im Formular hochgeladen werden.

Nur wenn Sie keine Möglichkeit haben, den Schaden online zu melden, nutzen Sie bitte folgende Adresse:

ERGO Reiseversicherung AG
Leistungsabteilung
Postfach 80 06 20
81606 München

Geeignete Nachweise vorlegen – diese werden unser Eigentum. Nachfolgend die einzureichenden Unterlagen für die häufigsten Versicherungsfälle.

Fragen zur Schadensabwicklung beantworten wir gerne Mo - Fr 8–19 Uhr, Sa 9–13 Uhr unter **+49 89 4166-1799**.

Bei einem **medizinischen Notfall** auf Reisen melden Sie sich unter **+49 89 4166-1010**.

Grundsätzlich einzureichen sind:	
☐	Versicherungsnachweis
☐	Buchungsbestätigung z. B. des Reiseveranstalters
☐	Angaben zu zusätzlich bestehenden Reiseversicherungen (z. B. über Kreditkarte oder Automobilclub)

A Stornierung / verspäteter Reiseantritt:

Zusätzlich einzureichen sind:	
☐	Stornokostenrechnung des Reiseveranstalters oder bei Mietobjekten die Ausfallrechnung des Vermieters
☐	Nachweis zum Stornogrund, z. B. bei Krankheit ein ärztliches Attest, ausgestellt vor Stornierung der Reise

B Reiseabbruch:

Zusätzlich einzureichen sind je nach Schadensfall:	
☐	Datum des Reiseabbruchs (tatsächliches Rückreisedatum)
☐	Nachweis über den Grund des Reiseabbruchs bzw. des verlängerten Aufenthalts, z. B. bei Krankheit ein ärztliches Attest, ausgestellt vor Abbruch der Reise
☐	Nachweis über die Höhe der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen (ohne Rückreisekosten)
☐	Nachweis über die Mehrkosten der Rückreise
☐	Nachweis über die Mehrkosten des verlängerten Aufenthalts
☐	Bescheinigung z. B. des Reiseveranstalters, ob und in welcher Höhe eine Erstattung erfolgt(e)

C Reisekranken-Versicherung:

Zusätzlich einzureichen sind:	
☐	Angabe der Diagnose inkl. des Behandlungsberichts
☐	Rechnungen oder Zweitschriften mit Erstattungsnachweis eines anderen Leistungsträgers
☐	Anschrift und Mitgliedsnummer der Krankenversicherung der erkrankten / versicherten Person

D Reisegepäck:

Zusätzlich allgemein einzureichen sind:	
☐	Kaufquittungen der beschädigten oder abhandengekommenen Sachen
☐	Kostenvoranschlag / Rechnung der Reparatur; falls Reparatur nicht möglich, Bescheinigung über den Zeitwert
☐	Quittung amtlicher Gebühren für die Wiederbeschaffung der Ausweispapiere
Bei mitgeführtem Reisegepäck:	
☐	Polizeiprotokoll bei strafbarer Handlung
☐	Ausführliche Schilderung des Schadenshergangs
Bei aufgegebenem Reisegepäck:	
☐	Schadensprotokoll des Beförderungsunternehmens
☐	Belege über Ersatzkäufe bei Lieferfristüberschreitung
☐	Bei Verlust endgültige Bestätigung des Beförderungsunternehmens
☐	Das Ticket mit den Gepäckaufklebern des Beförderungsunternehmens

Kompetente Hilfe im Notfall!

Ein Notfall kennt keinen Feierabend!

Unsere Notrufzentrale steht Ihnen 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Im Notfall:

Notrufzentrale anrufen
+49 89 4166-1010



Allgemeine Fragen und Anfragen zur Telefonischen Stornoberatung können unter dieser Nummer leider nicht beantwortet werden!

Stornoberatung

Ist Ihre Reise aufgrund von Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen gefährdet?

Sind Sie unsicher, ob Sie Ihre Reise antreten können oder doch stornieren müssen?

Unsere Stornoberatung gibt Ihnen hier die richtige Empfehlung!

Melden Sie Ihren Fall online oder telefonisch an. Unsere Ärzte rufen Sie innerhalb von 24 Stunden zurück und klären Ihre Möglichkeiten:

- Abwarten, ob Sie doch reisen können (ggf. höhere Stornokosten übernehmen wir)
- Umbuchen
- Stornieren

Stornoberatung kontaktieren:

Online:

ergo-reiseversicherung.de/stornoberatung

Telefonisch:

+49 89 4166-1839
Mo - Fr 8 - 19 Uhr, Sa 9 - 13 Uhr



Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV 2023)

Stand: August 2023

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen**, das **Glossar** und die Regelungen der **Besonderen Teile** gelten zusammen für Ihre Reiseversicherung bei der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV oder wir genannt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person

- 1.1 Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen haben. Sie sind dann unser Vertragspartner. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig auch versicherte Person. Haben Sie eine andere Person versichert? Dann sind Sie Versicherungsnehmer und die andere Person ist die versicherte Person. Die versicherte Person genießt den Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt wird oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehört.

- 1.2 Sie können einen Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der Europäischen Union (EU) / des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben.

Bei Jahres-Versicherungen gilt zusätzlich:

Versichern Sie eine andere Person? Dann muss auch diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR haben.

- 1.3 Möchten Sie einen Risikozeitraum bis zu vier Monaten versichern? Dann können Sie unabhängig von Ziffer 1.2 den Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie die vertragliche Erklärung in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR vornehmen.

- 1.4 Die genannten Voraussetzungen für den Vertragsschluss müssen Sie uns nachweisen, wenn wir dies verlangen. Sind diese nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

2. Für welche Reisen haben Sie Versicherungsschutz?

- 2.1 **Bei Versicherungen für eine einzelne Reise:** Sie haben Versicherungsschutz für Ihre versicherte Reise.

2.2 Bei Jahres-Versicherungen:

- A) Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Reisen einschließlich Tagesreisen, die Sie weltweit unternehmen.
- B) Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, muss die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und dem Zielort mehr als 50 km betragen oder die Reise mindestens eine Übernachtung beinhalten.

- C) Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihre Arbeitsstätte haben, muss die Entfernung zwischen dieser und dem Zielort ebenfalls mehr als 50 km betragen oder die Reise mindestens eine Übernachtung beinhalten. Hauptberufliche Außendienststätigkeiten sowie Gänge und Fahrten zwischen Ihrem Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

- D) Sie haben innerhalb des versicherten Zeitraums für beliebig viele Reisen Versicherungsschutz.

- E) In der Stornokosten-Versicherung (Teil A) ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass Sie die Reisen während des versicherten Zeitraums gebucht haben. Für Reisen, die Sie vor dem versicherten Zeitraum gebucht haben, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Beginn des Versicherungsvertrages und planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen. Für Reisebuchungen, bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 30 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsvertrag mit sofortigem Versicherungsbeginn am Tag der Reisebuchung oder spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage geschlossen wurde.

- F) Je versicherter Reise haben Sie für maximal 45 Tage Reisedauer Versicherungsschutz. Bei einer längeren Reisedauer endet der Versicherungsschutz nach den ersten 45 Tagen der Reise. Dies gilt nicht für die Stornokosten- und die Reiseabbruch-Versicherung. In der Stornokosten-Versicherung besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Reisedauer. In der Reiseabbruch-Versicherung haben Sie für die gesamte Reise Versicherungsschutz, maximal jedoch für ein Jahr.

3. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

3.1 Bei Versicherungen für eine einzelne Reise:

- A) Ihr Versicherungsschutz beginnt in der Stornokosten-Versicherung (Teil A) mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit dem Reiseantritt.
- B) In der Incoming-Kranken-Versicherung (Teil G) beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bitte beachten Sie, dass der Versicherungsschutz frühestens mit der Einreise in das erste Gastland beginnt. Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber mit Verlassen der Gastländer.

- C) In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem Antritt der Reise. Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.

- D) Können Sie aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, Ihre Reise nicht planmäßig beenden und zurückreisen? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde, solange, bis die Rückreise möglich ist.

3.2 Bei Jahres-Versicherungen:

- A) In der Stornokosten-Versicherung (Teil A) beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, jedoch nicht vor Buchung der jeweiligen Reise, und endet mit dem Reiseantritt, spätestens aber mit dem vereinbarten Vertragsende.

- B) In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens aber mit dem Antritt der jeweiligen Reise. Ihr Versicherungsschutz endet, wenn Sie Ihre Reise beendet haben, spätestens aber mit dem vereinbarten Vertragsende.

- C) Können Sie aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, Ihre Reise nicht planmäßig beenden und zurückreisen? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde, solange, bis die Rückreise möglich ist.

- D) Das Versicherungsjahr endet:

- a) vor Antritt Ihrer Reise: Dann besteht der Versicherungsschutz in der Stornokosten-Versicherung nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.
- b) während Ihrer Reise: Dann besteht der Versicherungsschutz in allen Sparten nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.

4. Welche Reisedauern versichern wir bei einer Versicherung für eine einzelne Reise?

- 4.1 Wir versichern Ihre Reise nur, wenn Sie für maximal zwölf Monate geplant ist. Zudem dürfen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht verlegen.
- 4.2 Die Voraussetzungen sind auf unser Verlangen hin nachzuweisen. Sind sie nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

5. **Welche Prämie ist für die Versicherung zu zahlen – was passiert bei Erreichen von Altersgrenzen?**
Bei Versicherungen für eine einzelne Reise:
 - 5.1 Die Höhe der zu zahlenden Prämie ist auf der Prämienrechnung dokumentiert.
 - 5.2 Richtet sich die Prämie nach Ihrem Alter, dann ist Ihr Alter bei Versicherungsabschluss maßgeblich. Erreichen Sie während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eine Altersgrenze, besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende Ihres Vertrages zu unveränderter Prämie fort.
Bei Jahres-Versicherungen:
 - 5.3 Die Höhe der zu zahlenden Prämie ist in der Prämientabelle in den Dokumenten zum Versicherungsschutz dokumentiert.
 - 5.4 Unsere Prämien richten sich nach Ihrem Alter. Maßgeblich ist das Alter bei Vertragsbeginn. Die Höhe der zu zahlenden Prämie und die Prämien für alle anderen Altersgruppen sind in der Prämientabelle in den Dokumenten zum Versicherungsschutz dokumentiert. Erreichen Sie eine Altersgrenze, besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende des →Versicherungsjahres zu unveränderter Prämie fort. Ab dem neuen →Versicherungsjahr ist eine andere Prämie für Sie zu zahlen. Darauf und auf das damit verbundene Kündigungsrecht weisen wir spätestens sechs Wochen vor Ende des →Versicherungsjahres nochmals ausdrücklich hin. Wird der Vertrag nicht gekündigt, ist mit Beginn des neuen →Versicherungsjahres die dann geltende Prämie für Ihren neuen Tarif zu zahlen.
 - 5.5 Im Familien- / Paartarif richtet sich die Prämie nach dem ältesten Familienmitglied / Partner. Überschreitet ein im Familien- / Paartarif mit-versichertes Kind die Altersgrenze, wird dessen Versicherungsschutz im Tarif für Einzelpersonen weitergeführt. Im Übrigen gelten die Regelungen in 5.4 entsprechend.
6. **Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei der Prämienzahlung beachten?**
 - 6.1 Die Erst- bzw. Einmalprämie wird abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort mit Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und ist von Ihnen als Versicherungsnehmer mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen. Folgeprämien sind jeweils zu Beginn des vereinbarten Prämienzeitraums fällig. Haben Sie eine Abbuchungserlaubnis erteilt, müssen Sie sicherstellen, dass die Prämie zum Fälligkeitsdatum auch abgebucht werden kann. Im Falle einer Zahlung mittels Kreditkarte müssen Sie gewährleisten, dass die Kreditkarte im Zeitpunkt der Fälligkeit belastet werden kann. Sie müssen außerdem dafür sorgen, dass einer berechtigten Forderung nicht widersprochen wird. Kann eine fällige Prämie wiederholt nicht eingezogen werden, werden Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert. Eine Verpflichtung zur Abbuchung der Prämien besteht dann nicht mehr. Die Zahlung ist dann rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Aufforderung erfolgt. Haben Sie keine Abbuchungserlaubnis erteilt, genügt es für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie eingeht. Sie übermitteln die Prämien auf Ihre Gefahr und Kosten.
 - 6.2 Wird die Erst- bzw. Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wir können dies nur solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch unbezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Haben Sie die Erlaubnis zum Prämieeinzug erteilt, besteht auch bei Nichtzahlung der Erstprämie Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Einzug der Prämie zum Fälligkeitstag mangels Deckung nicht durchgeführt hätte.
 - 6.3 Kann die Folgeprämie nicht rechtzeitig abgebucht werden oder zahlen Sie diese nicht rechtzeitig, erhalten Sie eine Mahnung in Textform. In der Mahnung wird Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt. Wir können den Vertrag kündigen, wenn Sie den Rückstand nicht fristgerecht begleichen. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und waren Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Prämienzahlung in Verzug, sind wir leistungsfrei. Auf die Rechtsfolgen werden Sie im Mahnschreiben umfassend hingewiesen. Die Kündigung kann Ihnen für den Fall der Nichtzahlung der Prämien bereits im Mahnschreiben erklärt werden.
- 6.4 Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit Ihre Forderung von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
7. **Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?**
 - 7.1 **Bei Versicherungen für eine einzelne Reise:**
Der Vertrag gilt nur für die versicherte Reise und endet automatisch.
 - 7.2 **Bei Jahres-Versicherungen:**
 - A) Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn Sie als Versicherungsnehmer oder wir nicht spätestens einen Monat vor Ablauf kündigen.
 - B) Ist ein Versicherungsfall eingetreten, können Sie als Versicherungsnehmer und wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist bis einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Sie als Versicherungsnehmer können mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Schluss des laufenden →Versicherungsjahres, kündigen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen.
 - C) Unsere Prämien richten sich nach Ihrem Alter. Wenn Sie eine Altersgrenze erreichen und ab dem neuen →Versicherungsjahr eine höhere Prämie zu zahlen ist, weisen wir spätestens sechs Wochen vor Ende des →Versicherungsjahres nochmals ausdrücklich darauf hin. Dann können Sie als Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung zum Ablauf des →Versicherungsjahres kündigen.
8. **Welche Regeln gelten für die Versicherungssteuer?**
Die Reisekranken-Versicherung und die Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem Ausland sind nach § 4 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b Versicherungsteuerergesetz (VersStG) versicherungsteuerfrei, sofern die Versicherungsleistung der Versorgung der natürlichen Person, bei der sich das versicherte Risiko realisiert (Risikoperson), oder der Versorgung von deren →nahen Angehörigen im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) oder von deren Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung (AO) dient. Wird die Reisekranken-Versicherung oder die Incoming-Kranken-Versicherung gemeinsam mit anderen Versicherungen im Rahmen eines Versicherungspakets abgeschlossen, weisen wir diesen Prämienanteil gesondert aus. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung, die insoweit Bestandteil des Versicherungsvertrages ist.
9. **In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?**
 - 9.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:
 - A) Streik oder sonstige Arbeitsk Kampfmaßnahmen.
 - B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
 - C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere →Eingriffe von hoher Hand.
 - D) Den Einsatz von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen.
 - E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Befinden Sie sich in einem Land, in dem eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Ist Ihnen eine Ausreise innerhalb dieser Frist nicht möglich (zum Beispiel, weil der Flugverkehr zusammengebrochen ist), verlängert sich Ihr Versicherungsschutz bis die Ausreise wieder möglich ist. Nehmen Sie jedoch aktiv an einem dieser Ereignisse teil, dann haben Sie ab dem Zeitpunkt Ihrer Teilnahme keinen Versicherungsschutz.
 - 9.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.
 - 9.3
10. **Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
 - 10.1 Sie müssen:
 - A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
 - B) Uns den Schaden →unverzüglich anzeigen.
 - C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
 - D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
 - E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
 - 10.2 Sie haben das Schadenereignis durch geeignete Nachweise zu belegen. Die vorgelegten Nachweise werden unser Eigentum. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern. Diese können Sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückfordern.
 - 10.3 Gegebenenfalls haben Sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfanges erforderlich ist.
11. **Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzt haben, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.
12. **Wann erhalten Sie die Zahlung?**
 - 12.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie →unverzüglich die Zahlung.
 - 12.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.
13. **Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?**
 - 13.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person geltend gemacht werden. Sie sind unabhängig eines gesetzlichen Forderungsübergangs verpflichtet, diese Ersatzansprüche im gesetzlich zulässigen Umfang bis zur Höhe der von uns erbrachten Leistung an uns abzutreten.
 - 13.2 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.
14. **Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?**
 - 14.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
 - 14.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
 - A) München.
 - B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
 - 14.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.
 - 14.4 Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen und Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zu richten.
 - 14.5 An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.
15. **Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?**
 - 15.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren regelmäßig innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.

- 15.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt?
Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugegangen ist.

Glossar

Angehörige:

Als Angehörige gelten:

- A) Ihr Ehe- oder Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
B) Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Cousins; Cousinen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

Antritt der Reise / Reiseantritt:

Im Rahmen der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung ist die Reise angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte → Reiseleistung in Anspruch nehmen.

Als Antritt der Reise gilt in der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung im Einzelnen:

- Bei einer Flug-Reise: Der Check-in; beim Online-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.
- Bei einer Schiffs-Reise: Das Einchecken.
- Bei einer Bus-Reise: Das Einsteigen in den Bus.
- Bei einer Bahn-Reise: Das Einsteigen in den Zug.
- Bei einer Auto-Reise: Die Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils.
- Bei Anreise mit dem eigenen PKW: Der Antritt der ersten gebuchten → Reiseleistung; Beispiel: Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transfer-Leistung fester Bestandteil der Gesamt-reise? Dann beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel).

In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

Arbeitsverhältnis:

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Ausland:

Bei Versicherungen für eine einzelne Reise:

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Bei Jahres-Versicherungen:

Als Ausland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.

Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Telefonzentrale: +49 30 -18 170 (24-Stunden-Service)

Fax: +49 30 -18 17 34 02

Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Betreuungspersonen:

Betreuungspersonen sind diejenigen, die ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen → Angehörigen betreuen; Beispiel: Au-pair.

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere; Sperrung des öffentlichen Verkehrs.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erderschütterung.

Extremsportarten:

Extremsportarten sind insbesondere Rafting; Free-climbing; Canyoning; Abseillaktionen und Höhlenbegehungen; Bergsteigen; Drachenfiegen; Gleitschirmfliegen; Fallschirmspringen.

Familie:

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

Gastland:

Als Gastland gelten alle Staaten der Europäischen Union sowie Island; Liechtenstein; Norwegen; Schweiz. Als Gastland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Kontrolluntersuchungen:

Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Sie werden durchgeführt, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen; Beispiel: Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung. Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt. Sie dienen nicht der Behandlung.

Medizinisch notwendig / Medizinisch notwendige Heilbehandlung:

1. Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - A) Sie dienen einem diagnostischen, kurativen und / oder palliativen Zweck.
 - B) Sie sind schulmedizinisch anerkannt und angemessen.
 - C) Die medizinische Diagnose und / oder die verschriebene Behandlung müssen mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmen.
2. Medizinische Leistungen oder Versorgung müssen medizinisch notwendig und angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn alle folgenden Punkte erfüllt sind:
 - A) Sie sind erforderlich, um Ihren Zustand, Ihre Erkrankung oder Verletzung zu diagnostizieren oder zu behandeln.
 - B) Die Beschwerden, die Diagnose und die Behandlung stimmen mit der zugrundeliegenden Erkrankung überein.
 - C) Sie stellen eine angemessene Art und Stufe der medizinischen Versorgung dar.
 - D) Sie werden über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht.Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die Sie gegen ärztlichen Rat vornehmen lassen.

Nahe Angehörige im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) und Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung (AO):

Als Angehörige bzw. nahe Angehörige gelten:

- A) Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
- B) Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder Lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
- C) Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder,
- D) Verlobte,
- E) Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
- F) Kinder der Geschwister,
- G) Geschwister der Eltern,
- H) Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Öffentliche Verkehrsmittel:

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge, die nach einem Fahrplan verkehren. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten / Rundflügen verkehren; Mietwagen; Taxis; Kreuzfahrtschiffe.

Pandemie:

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) muss dies feststellen.

Reiseantritt / Antritt der Reise:

Siehe unter „Antritt der Reise“.

Reiseleistungen:

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise gebuchte Hotelzimmer und Ferienwohnungen; gemietete Wohnmobile; gemietete Hausboote; gecharterte Yachten; Flüge; Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrten.

Schule / Universität:

Schulen sind:

- A) Alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen.
- B) Bildungseinrichtungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: Qualifizierender Hauptschulabschluss; Mittlere Reife; Allgemeine Hochschulreife; Fachbezogene Hochschulreife; sonstiger nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannter Schulabschluss.

C) Ausbildungsbegleitende Schulen.

D) Schulen, in welchen ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel erworben werden kann; Beispiel: Meistertitel.

Universitäten sind:

Alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Sportgeräte:

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die Sie zum Ausüben einer Sportart benötigen, einschließlich Zubehör.

Umbuchungsgebühren:

Dies sind Gebühren, die Ihr Veranstalter / Vertragspartner fordert, weil Sie bei ihm Ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. Reiseterrains umbuchen.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Urlaubsort:

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, an welchen Sie einen Aufenthalt gebucht haben. Urlaubsorte sind als politische Gemeinden einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen.

Versicherungsjahr:

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und dauert 12 Monate (Zeitraum).

Beispiel: Beginn 12. August 2023, 12 Uhr mittags; Ende 12. August 2024, 12 Uhr mittags.

Zeitwert:

Zeitwert ist der Betrag, den ein versicherter Gegenstand zum Zeitpunkt des Schadeneintritts besitzt.

Besondere Teile

A Stornokosten-Versicherung

1. Was ist versichert?

1.1 Wir entschädigen Sie bis insgesamt maximal zur Höhe der Versicherungssumme in folgenden Fällen:

- A) Sie stornieren Ihre Reise.
- B) Sie buchen Ihre Reise um.
- C) Sie treten Ihre Reise verspätet an.
- D) Während Ihrer Hinreise verspätet sich ein → öffentliches Verkehrsmittel oder fällt ersatzlos aus.

Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

1.2 Die Erstattung bis zur Höhe der Versicherungssumme gilt nur, wenn nachfolgend keine abweichende Summe genannt ist.

2. Was leisten wir mit der Medizinischen Stornoberatung?

- 2.1 Wir beraten Sie in folgenden Fällen durch unsere Medizinische Stornoberatung:
 - A) Sie erkranken nach Buchung der Reise.
 - B) Sie erleiden einen Unfall.
 - C) Sie werden schwanger.
 - D) Ein Arzt stellt Ihre Impfunverträglichkeit fest.
- 2.2 Wir unterstützen Sie bei der Entscheidung, ob und wann Sie Ihre Reise stornieren sollten.
- 2.3 Stellt sich entgegen der Einschätzung unserer Medizinischen Stornoberatung heraus, dass Sie Ihre Reise doch nicht antreten können? In diesem Fall müssen Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt stornieren, an dem feststeht, dass Sie nicht reisefähig sind. Damit gilt Ihre Stornierung noch als → unverzüglich.
- 2.4 Haben Sie Ihre Reise nicht storniert, obwohl die Medizinische Stornoberatung dazu geraten hat? Dann tragen Sie das Risiko höherer Stornokosten selbst.

3. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen?

- 3.1 Wenn Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses nach Ziffer 4 stornieren müssen, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Sie als Reisender dem Leistungsträger (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Außerdem erstatten wir Ihnen die Konsultatsgebühren für Ihr Visum sowie die Kosten für Ihre Sitzplatzreservierungen.
- 3.2 Damit Sie die unter Ziffer 3.1 aufgeführte Leistung erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:
 - A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
 - B) Sie haben die Reise storniert oder umgebucht, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
 - C) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen.

4. Welche Ereignisse sind versichert?

4.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss also „unerwartet“ und „schwer“ zugleich sein. Sind diese Kriterien erfüllt, ist auch die Erkrankung an Covid-19 vom Versicherungsschutz umfasst. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als →Pandemie eingestuft wurde. Eine unerwartete schwere Erkrankung kann auch eine psychische Erkrankung sein.

Wann ist eine Erkrankung unerwartet?

Unerwartet ist die Erkrankung einschließlich der psychischen Erkrankung dann, wenn sie nach Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag nach Buchung der Reise erstmals auftritt. Versichert ist auch die unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung. Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung ist dann unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag in den letzten sechs Monaten vor Buchung der Reise keine Behandlung erfolgte. Nicht als Behandlung zählen →Kontrolluntersuchungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Dialysen.

Wann ist eine Erkrankung schwer?

Schwer ist eine Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist, dann, wenn die vor der Stornierung ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass die Reise nicht planmäßig durchgeführt werden kann.

Für psychische Erkrankungen gilt: Eine psychische Erkrankung gilt nur dann als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

A) Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.

B) Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.

C) Es erfolgt eine stationäre Behandlung.

4.2 Versicherte Ereignisse sind außerdem:

A) Tod. Versichert ist auch ein Todesfall aufgrund von Covid-19. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als →Pandemie eingestuft wurde.

B) Eine schwere Unfallverletzung.

C) Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.

D) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.

E) Impfunverträglichkeit.

F) Bruch von Prothesen.

G) Lockerung von implantierten Gelenken.

H) Unaufschiebbarer Termin im Rahmen eines Adoptionsverfahrens zur Adoption eines minderjährigen Kindes.

I) Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; →Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.

J) Die betriebsbedingte Kündigung.

K) Aufnahme eines →Arbeitsverhältnisses.

L) Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges →Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber beendet und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues →Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

M) Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35% verringern.

N) Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört.

O) Wenn vor der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird und ein Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Voraussetzung ist: Das entwendete Dokument ist zwingend für die Reise erforderlich.

P) Der Beginn des Freiwilligendienstes; des Freiwilligen Sozialen Jahres; des Freiwilligen Ökologischen Jahres.

Q) Termin für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer →Schule/Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederho-

lungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende statt.

R) Erkrankung, Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod Ihres zur Reise angemeldeten Hundes oder Ihrer zur Reise angemeldeten Katze.

S) Bei Klassenreisen: Ihr endgültiger Austritt aus dem Klassenverband, bevor die versicherte Reise beginnt.

5. Wer sind Ihre Risikopersonen?

Ihre Risikopersonen sind:

5.1 Ihre →Angehörigen und die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten.

5.2 →Betreuungspersonen.

5.3 Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und zusätzlich bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder oder als →Familie gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren →Angehörige und →Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.

6. Was ist bei verspätetem →Reiseantritt versichert?

6.1 Müssen Sie Ihre Reise verspätet antreten, weil Sie oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen wurden? Dann erstatten wir:

A) Ihre nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Hinreise.

B) Ihre nicht genutzten →Reiseleistungen abzüglich der Hinreisekosten.

6.2 Wir erstatten insgesamt maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.

7. Was erstatten wir bei Panne oder Unfall eines Kraftfahrzeugs?

Das Kraftfahrzeug, das Sie auf Ihrer Reise nutzen möchten, wird maximal einen Tag vor →Antritt Ihrer Reise aufgrund Panne oder Unfall fahruntauglich? Und Sie müssen Ihre Reise deshalb verspätet antreten? Dann erstatten wir Ihnen:

A) Ihre nicht in Anspruch genommenen →Reiseleistungen.

B) Die Mehrkosten der Hinreise bis maximal € 500,- pro versicherter Person.

8. Was ist im Verspätungsschutz während der Hinreise versichert?

8.1 Ein →öffentliches Verkehrsmittel, welches Sie zur Anreise zu Ihrem ersten versicherten Verkehrsmittel nutzen wollen, verspätet sich um mehr als zwei Stunden oder fällt ersatzlos aus? Und Sie versäumen dadurch Ihr erstes versichertes Verkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Hinreise bis zu € 500,- pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten Verkehrsmittels. Außerdem erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie dafür € 100,- pro Person.

8.2 Voraussetzung für eine Leistung nach Ziffer 8.1 ist, dass die Verspätung oder der Ausfall des öffentlichen Verkehrsmittels nicht länger als 24 Stunden vor Reisebeginn bekannt war.

9. Welche Informationen halten wir für Sie bereit?

9.1 Auf Ihre Anfrage nennen wir Ihnen die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).

9.2 Auf Wunsch informieren wir Sie über Reise WARNUNGEN und Sicherheitshinweise des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

10. Sind Reisevermittlungsentgelte versichert?

10.1 Versichert ist ein vertraglich geschuldetes Reisevermittlungsentgelt bis zu € 100,- je Person. Voraussetzung ist: Der Vermittler hat das Vermittlungsentgelt bereits bei der Reisebuchung vereinbart und es ist bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt.

10.2 Wir erstatten Ihnen das Reisevermittlungsentgelt nur dann, wenn Sie gleichzeitig einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten haben.

11. Sind →Umbuchungsgebühren versichert?

Sie möchten lieber umbuchen als Ihre Reise stornieren? Dann erstatten wir Ihnen die →Umbuchungsgebühren. Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen. Voraussetzung ist: Sie haben einen Anspruch auf Erstattung der Stornokosten.

12. Ist der Einzelzimmerzuschlag versichert?

12.1 Sie haben gemeinsam mit einer anderen Person ein Doppelzimmer gebucht? Dann gilt diese immer als Risikoperson. Muss diese die Reise aus versichertem Grund stornieren? Dann erstatten wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag oder die Mehrkosten für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers. Voraussetzung ist: Sie entscheiden sich, die Reise allein anzutreten.

12.2 Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.

13. Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht:

13.1 Bei einer psychischen Reaktion

A) auf ein Kriegseignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.

B) auf die Befürchtung von Kriegseignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.

13.2 Bei Suchterkrankungen.

13.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien. Versichert ist jedoch die unerwartete und schwere Erkrankung an Covid-19 oder ein Todesfall aufgrund von Covid-19, auch wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als →Pandemie eingestuft wurde.

13.4 Für Stornoentgelte; Beispiel: Bearbeitungsgebühren für eine Reise stornierung oder Servicegebühren, die Ihnen Ihr Reisevermittler berechnet, weil Sie Ihre Reise stornieren.

13.5 Für sonstige Bearbeitungsgebühren; Beispiel: Bearbeitungsgebühren der Fluggesellschaft, die nicht schon bei Buchung ausgewiesen und mitversichert sind.

13.6 Für Abschussprämien bei Jagdreisen.

14. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

14.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

14.2 Sie sind verpflichtet, die Stornokosten möglichst niedrig zu halten. Ist ein versichertes Ereignis eingetreten, müssen Sie deshalb Ihre Reise →unverzüglich stornieren; spätestens jedoch, bevor sich die Stornokosten erhöhen. Die Höhe der Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses und wann sie sich erhöhen, ersehen Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres Leistungsträgers (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) oder in einzelvertraglichen Regelungen.

14.3 Haben Sie die Medizinische Stornoberatung eingeschaltet und

A) empfiehlt diese, die Reise zu stornieren? Dann sind Sie verpflichtet, Ihre Reise →unverzüglich zu stornieren.

B) Sie können entgegen der Einschätzung des Reisemediziners Ihre Reise doch nicht antreten? In diesem Fall stornieren Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt, an dem feststeht, dass Sie nicht reisen können. Damit haben Sie Ihre Reise rechtzeitig storniert.

14.4 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:

A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Stornokostenrechnung); den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt.

B) Bei Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist; Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Nicht anerkannt werden ärztliche Atteste, die von Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden. Das ärztliche Attest müssen Sie regelmäßig vor Stornierung der Reise einholen.

C) Bei einer psychischen Erkrankung eine der folgenden Unterlagen:

• Ein Nachweis über die Genehmigung einer ambulanten Psychotherapie des privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungsträgers.

• Ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.

• Ein Nachweis für die stationäre Behandlung.

D) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.

E) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.

14.5 Im Einzelfall können wir Sie auffordern, uns eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, die Behandlungshistorie (Krankenblatt) oder ein

fachärztliches Attest einzureichen. Wir können Sie auch auffordern, Ihre Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

15. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

16. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber € 25,- je versicherter Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

17. Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?

Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss Ihrem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen.

B Reiseabbruch-Versicherung

1. Was ist versichert?

Wir entschädigen Sie:

- A) Wenn Sie Ihre Reise außerplanmäßig beenden müssen.
 - B) Wenn Sie Ihre Reise unterbrechen müssen.
 - C) Wenn sich ein → öffentliches Verkehrsmittel während Ihrer Weiter- oder Rückreise verspätet.
 - D) Wenn Sie Ihren Aufenthalt verlängern müssen.
 - E) Wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen.
 - F) Bei Feuer oder Elementarereignissen während Ihrer Reise.
- Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

2. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise abbrechen oder außerplanmäßig beenden müssen?

2.1 Es ist ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten und Sie müssen deshalb:

- A) Ihre Reise abbrechen.
- B) Ihre gebuchte → Reiseleistung vollständig aufgeben (Beispiel: Sie und eine mitreisende Risikoperson verlassen das Kreuzfahrtschiff, weil Sie sich in stationäre Behandlung an Land begeben müssen).
- C) Ihre Reise unterbrechen (Beispiel: Sie können an einer Rundreise nicht weiter teilnehmen, weil Sie sich unterwegs in stationäre Behandlung begeben müssen. Nach Ende der Behandlung folgen Sie wieder der Rundreise).

Dann erstatten wir Ihnen den anteiligen Reisepreis für Ihre nicht genutzten Reiseleistungen vor Ort. Wir erstatten maximal bis zu der Höhe der Versicherungssumme, die Ihr Tarif vorsieht.

2.2 Wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können, weil ein Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten ist, erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Kosten der Rückreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.

2.3 Damit Sie die unter Ziffer 2.1 und 2.2 aufgeführten Leistungen erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
- B) Sie haben die Reise abgebrochen, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
- C) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen bzw. zu beenden.

3. Wie helfen wir Ihnen, wenn Sie Ihre Reise abbrechen oder verspätet zurückreisen müssen?

3.1 Sie können Ihre Rückreise nicht wie geplant antreten, weil ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten ist? Dann organisieren wir Ihre Rückreise nach Art und Qualität Ihrer ursprünglich gebuchten Rückreise. Wir strecken die Mehrkosten vor.

3.2 Der von uns verauslagte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Auszahlung an die ERV zurückzuzahlen. Besteht ein Anspruch nach Ziffer 2, zahlen Sie nur den Betrag zurück, der über diesen Anspruch hinausgeht.

4. Welche Ereignisse sind versichert?

4.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss also „unerwartet“ und „schwer“ zugleich sein. Sind diese Kriterien erfüllt, ist auch die Erkrankung an Covid-19 vom Versicherungsschutz umfasst. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als → Pandemie eingestuft wurde. Eine unerwartete schwere Erkrankung kann auch eine psychische Erkrankung sein.

Wann ist eine Erkrankung unerwartet?

Unerwartet ist die Erkrankung einschließlich der psychischen Erkrankung dann, wenn sie erstmals auftritt, nachdem die Reise angetreten wurde. Versichert ist auch die unerwartete Verschlechterung einer Erkrankung, die bei → Antritt der Reise bereits bestand. Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung ist dann unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor Antritt der Reise keine Behandlung erfolgte. Nicht als Behandlung zählen → Kontrolluntersuchungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Dialysen.

Wann ist eine Erkrankung schwer?

Schwer ist eine Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist, dann, wenn die vor Abbruch der Reise ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass die Reise nicht planmäßig beendet werden kann. Für psychische Erkrankungen gilt: Eine psychische Erkrankung gilt nur dann als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- A) Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
- B) Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
- C) Es erfolgt eine stationäre Behandlung.

4.2 Versicherte Ereignisse sind außerdem:

- A) Tod. Versichert ist auch ein Todesfall aufgrund von Covid-19. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als → Pandemie eingestuft wurde.
- B) Eine schwere Unfallverletzung.
- C) Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.
- D) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
- E) Impfunverträglichkeit.
- F) Bruch von Prothesen.
- G) Lockerung von implantierten Gelenken.
- H) Unaufschiebbarer Termin im Rahmen eines Adoptionsverfahrens zur Adoption eines minderjährigen Kindes.
- I) Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserröhbruch; → Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.
- J) Die betriebsbedingte Kündigung.
- K) Aufnahme eines → Arbeitsverhältnisses.
- L) Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges → Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues → Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.
- M) Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringern.
- N) Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört.
- O) Wenn während der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird und ein Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Voraussetzung ist: Das entwundene Dokument ist zwingend für die planmäßige Durchführung der Reise erforderlich.
- P) Der Beginn des Freiwilligendienstes; des Freiwilligen Sozialen Jahres; des Freiwilligen Ökologischen Jahres.

Q) Termin für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer → Schule / Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende statt.

R) Erkrankung, Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod Ihres mitreisenden Hundes oder Ihrer mitreisenden Katze.

5. Wer sind Ihre Risikopersonen?

Ihre Risikopersonen sind:

- 5.1 Ihre → Angehörigen und die → Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
- 5.2 → Betreuungspersonen.
- 5.3 Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder oder als → Familie gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren → Angehörige und → Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre → Angehörigen, die → Angehörigen Ihres Lebensgefährten und → Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.

6. Was erstatten wir bei Panne oder Unfall eines Kraftfahrzeugs?

Das Kraftfahrzeug, das Sie auf Ihrer Reise nutzen, wird während Ihrer Reise aufgrund Panne oder Unfall fahruntauglich? Und Sie können Ihre Reise deshalb nicht planmäßig fortsetzen? Dann erstatten wir Ihnen:

- A) Ihre nicht in Anspruch genommenen → Reiseleistungen.
- B) Die zusätzlichen Reisekosten bis maximal € 500,- pro versicherter Person.

7. Was ist im Verspätungsschutz während der Weiter- und Rückreise versichert?

7.1 Während Sie sich auf der Weiter- oder Rückreise befinden, verspätet sich ein → öffentliches Verkehrsmittel, das Sie zur Weiter- oder Rückreise nutzen wollen, um mehr als zwei Stunden oder fällt unerwartet aus? Und Sie versäumen dadurch Ihr Anschlussverkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Weiter- bzw. Rückreise bis zu € 500,- pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten Verkehrsmittels. Außerdem erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie dafür € 100,- pro Person.

7.2 Voraussetzung für eine Leistung nach Ziffer 7.1 ist, dass die Verspätung oder der Ausfall des öffentlichen Verkehrsmittels nicht länger als 24 Stunden bekannt war, bevor Sie das öffentliche Verkehrsmittel zur Weiter- oder Rückreise nutzen wollen.

8. Sind zusätzliche Unterkunftskosten versichert?

Es ist ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten und Sie müssen deshalb Ihre Reise unterbrechen oder verlängern? Dann erstatten wir Ihnen bis zu € 1.000,- pro Person für nachgewiesene zusätzliche Unterkunftskosten - mit Ausnahme von Quarantänekosten.

9. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen?

Es ist ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten und Sie müssen deshalb Ihre Rundreise unterbrechen, dann erstatten wir Ihnen:

- Die nicht genutzten → Reiseleistungen während der Reiseunterbrechung nach Ziffer 2.1.
- Die Nachreisekosten zum Anschluss an das nächste planmäßige Zwischenziel Ihrer Rundreise. Sie erhalten von uns die Nachreisekosten bis zum Wert der zum Zeitpunkt der Nachreise noch ausstehenden versicherten → Reiseleistungen.

10. Was ist versichert bei Feuer oder → Elementarereignissen am → Urlaubsort?

Sie können Ihre Reise nicht planmäßig beenden, weil Feuer oder → Elementarereignisse am → Urlaubsort Ihnen die Rückreise unmöglich machen? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten für:

- A) Die außerplanmäßige Rückreise.
 - B) Den verlängerten Aufenthalt.
- Wir erstatten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten → Reiseleistung.

11. Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht:

- 11.1 Bei einer psychischen Reaktion
 - A) auf ein Kriegseignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.
 - B) auf die Befürchtung von Kriegseignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.
- 11.2 Bei Suchterkrankungen.

- 11.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien. Versichert ist jedoch die unerwartete und schwere Erkrankung an Covid-19 oder ein Todesfall aufgrund von Covid-19, auch wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als →Pandemie eingestuft wurde.
- 11.4 Für Abschlussprämien bei Jagdreisen.
- 12. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?**
- 12.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 12.2 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
- A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Stornokostenrechnung); den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt.
 - B) Bei Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist; Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Nicht anerkannt werden ärztliche Atteste, die von Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden. Das ärztliche Attest müssen Sie vor Abbruch der Reise einholen.
 - C) Bei einer psychischen Erkrankung eine der folgenden Unterlagen:
 - Ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
 - Ein Nachweis für die stationäre Behandlung.
 - D) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
 - E) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.
- 13. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
- Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.
- 14. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**
- Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber € 25,- je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.
- 15. Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?**
- Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss Ihrem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen.
-
- C Reisekranken-Versicherung**
- 1. Was ist versichert?**
- 1.1 Sie sind während Ihrer Reise erkrankt oder haben einen Unfall erlitten? Dann erstatten wir die Kosten für:
- A) Heilbehandlungen im →Ausland.
 - B) Kranken- und Gepäckrücktransporte.
 - C) Bestattung im →Ausland oder die Überführung.
- 1.2 Bei Schwangerschaft leisten wir nach Ziffer 3.
- 1.3 Haben Sie während Ihrer Reise einen medizinischen Notfall? Dann helfen wir Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service.
- 1.4 Die Voraussetzungen für die einzelnen Versicherungsfälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.
- 2. Was erstatten wir bei Heilbehandlungen im →Ausland?**
- 2.1 Heilbehandlungskosten und Arzneimittel: Versichert sind →medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Die Heilbehandlungen und Arzneimittel müssen schulmedizinisch anerkannt sein.
- 2.2 Alternative Heilbehandlungen und Arzneimittel sind versichert, wenn
- A) sich diese in der Praxis als ebenso Erfolg versprechend bewährt haben.
 - B) keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Sie müssen von Heilpraktikern, Chiropraktikern oder Osteopathen durchgeführt oder verordnet werden.
- 2.3 Wir erstatten die Kosten für:
- A) Stationäre Behandlungen im Krankenhaus.
 - B) Ambulante Heilbehandlungen.
 - C) Operationen.
 - D) Röntgendiagnostik.
 - E) Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen.
 - F) Heilmittel: Massagen; medizinische Packungen; Inhalationen; Krankengymnastik.
 - G) Arznei- und Verbandsmittel.
 - H) Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung.
 - I) Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen.
 - J) Provisorischen Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen nach einem Unfall.
 - K) Herzschrittmacher und Prothesen: Wenn diese während der Reise erstmals erforderlich werden und notwendig sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.
 - L) Hilfsmittel, die während der Reise erstmals notwendig werden; Beispiel: Gehhilfen; Miete eines Rollstuhls.
- 2.4 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das →medizinisch notwendige Maß? Dann können wir unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.
- 2.5 Telefonkosten: Wir erstatten die nachgewiesenen Telefonkosten für notwendige Anrufe bei unserer Notrufzentrale.
- 3. Was erstatten wir bei Schwangerschaft im →Ausland?**
- 3.1 Wir erstatten die im →Ausland angefallenen Kosten für:
- A) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
 - B) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche.
 - C) Entbindung bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
 - D) Heilbehandlungen für Ihr neugeborenes Kind bei Frühgeburten bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
 - E) Fehlgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
- 3.2 Ist die Schwangerschaft während der Reise eingetreten? Dann erstatten wir die im →Ausland anfallenden Kosten für:
- A) Maximal fünf Vorsorgeuntersuchungen.
 - B) Zwei Ultraschalluntersuchungen. Wir erstatten die Kosten für weitere, wenn diese wegen besonderer Umstände →medizinisch notwendig sind.
 - C) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
 - D) Ambulante oder stationäre Entbindung.
 - E) Wir erstatten die Mehrkosten für einen Kaiserschnitt, wenn dieser →medizinisch notwendig ist.
 - F) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche.
 - G) Geburtshelfer und Hebammen.
 - H) Postnatale Versorgung der Mutter und des Neugeborenen.
- 4. Wie helfen wir bei Krankenhausaufenthalten?**
- 4.1 Über einen von uns beauftragten Arzt stellen wir den Kontakt zu den behandelnden Ärzten im Krankenhaus her. Falls es erforderlich ist, ziehen wir Ihren Hausarzt hinzu. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Wenn Sie es wünschen, informieren wir Ihre →Angehörigen.
- 4.2 Sie sind voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 4.3 Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, in dem Sie behandelt werden, eine Kostenübernahme-garantie für medizinisch notwendige Heilbehandlungen ab. Wir übernehmen die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Soweit wir nicht erstattungspflichtig sind, müssen von uns verauslagte Kosten von Ihnen innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zurückgezahlt werden.
- 5. Was leisten wir bei Krankenrücktransport und Krankentransport?**
- 5.1 Wir organisieren Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir übernehmen hierfür die Kosten. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort oder in das Ihrem Wohnort nächstgelegene aus medizinischer Sicht geeignete Krankenhaus. Außerdem übernehmen wir die Kosten für eine mitreisende Begleitperson. Voraussetzung ist, dass diese Person zum Zeitpunkt des Krankenrücktransports ebenfalls bei der ERV mit einer Reisekranken-Versicherung versichert ist.
- 5.2 Wir bringen Ihr Reisegepäck zu Ihrem Wohnort, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.
- 5.3 Wir erstatten die Kosten für Ihren →medizinisch notwendigen Krankentransport in ein aus medizinischer Sicht geeignetes Krankenhaus im →Ausland und zurück in die Unterkunft bei:
- A) Stationärem Aufenthalt.
 - B) Ambulanter Erstversorgung.
- 5.4 Ist ein Verlegungstransport von der Erstversorgungseinrichtung zu einem aus medizinischer Sicht geeigneten Krankenhaus im →Ausland erforderlich, organisieren wir diesen und übernehmen dafür die Kosten.
- 6. Sind Sie über das Reiseende hinaus transport-unfähig?**
- Dann übernehmen wir die Behandlungskosten im Ausland bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.
- 7. Wann zahlen wir Krankenhaustagegeld?**
- Sie möchten von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten? Dann erhalten Sie stattdessen ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag. Dieses zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Sie müssen uns Ihre Wahl zu Beginn der Behandlung mitteilen.
- 8. Ein Kind muss stationär behandelt werden?**
- Muss ein minderjähriges mitreisendes Kind stationär behandelt werden? Dann erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
- 9. Betreuung**
- Sie können minderjährige Kinder oder betreuungsbedürftige Personen während der Reise aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? In diesem Fall
- A) erstatten wir Ihnen die Kosten für eine Notfallbetreuung.
 - B) organisieren wir die Rückreise der Kinder oder der betreuungsbedürftigen Personen. Wir übernehmen die Mehrkosten der Rückreise. Alternativ organisieren wir die Reise einer Ihnen nahestehenden Person an den Aufenthaltsort und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 10. Sind Heimaturlaube während Ihrer Reise versichert?**
- 10.1 Ihre Reise ist für mindestens sechs Monate geplant? Und Sie unterbrechen Ihre Reise vorübergehend wegen Heimaturlaubs bis insgesamt 30 Tage? Dann sind Sie während dieser Zeit im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes versichert. Voraussetzung ist:
- A) Sie haben Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt Ihres Heimaturlaubes in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR.
 - B) In diesem Land ruht zum Zeitpunkt Ihres Heimaturlaubes Ihr Krankenversicherungsschutz.
- 10.2 Erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Unterbrechung der Reise keine Wiederausreise, so endet der Versicherungsschutz spätestens 30 Tage nach der Wiedereinreise. Ist Ihnen die Ausreise nicht möglich, weil Sie erkrankt sind oder einen Unfall erlitten haben? Dann verlängert sich der Versicherungsschutz im Heimatland bis Ihnen die Ausreise möglich ist.
- 11. Sie möchten zur ärztlichen Versorgung oder zu Arzneimitteln beraten werden?**
- 11.1 Sie haben vor oder während Ihrer Reise Fragen zur ärztlichen Versorgung im →Ausland? Wir informieren Sie über die Möglichkeiten der ärztlichen

- Versorgung. Soweit es uns möglich ist, nennen wir Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
- 11.2 Wir beraten Sie während Ihrer Reise im →Ausland über:
- Arzneimittel, die während der Reise notwendig werden.
 - Ersatzpräparate, wenn Ihre Arzneimittel, die Sie während der Reise benötigen, abhandeln kommen.
- 12. Was erstatten wir im Todesfall?**
- 12.1 Auf Wunsch Ihrer →Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor →Reiseantritt letzten Wohnsitz. Hierfür übernehmen wir die Kosten.
- 12.2 Alternativ organisieren wir die Bestattung im →Ausland. Wir übernehmen die Bestattungskosten bis zur Höhe, die eine Überführung kostet.
- 12.3 Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor →Reiseantritt letzten Wohnort zurück.
- 13. Sie möchten psychologische Hilfe?**
Sie geraten in eine Notsituation und benötigen psychologischen Beistand? Dann leisten wir eine erste telefonische Hilfestellung.
- 14. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?**
Wir erstatten Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis zu € 10.000,-. Diese müssen wegen Erkrankung, als Unfallfolge oder wegen Tod anfallen.
- 15. Welche Leistungen erbringen wir bei Reisen im Inland?**
Wenn Sie innerhalb des Landes reisen, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, erbringen wir folgende Leistungen:
- Psychologische Hilfe nach Ziffer 13.
 - Kostenerstattung für Begleitperson nach Ziffer 5.1 und 8.
 - Krankenrücktransport und Gepäckrücktransport nach Ziffer 5.1, 5.2 und 12.3.
 - Überführung im Todesfall nach Ziffer 12.1.
 - Hilfe bei Krankenhausaufenthalten nach Ziffer 4.1 und 4.2.
 - Hilfe, wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können nach Ziffer 9.
 - Such-, Rettungs- und Bergungskosten nach Ziffer 14.
- 16. Was erstatten wir bei Versicherungen für eine einzelne Reise bei Transferaufenthalten in Deutschland?**
Sie haben Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland? Und Sie halten sich nur zur Weiterreise maximal 48 Stunden in Deutschland auf? Dann erstatten wir:
- Heilbehandlungskosten nach Ziffer 2.
 - Kosten bei Schwangerschaft nach Ziffer 3.1.
 - Kosten für Kranken- und Gepäckrücktransporte nach Ziffer 5.1, 5.2 und 12.3.
 - Überführungskosten im Todesfall nach Ziffer 12.1.
- 17. Was ist nicht versichert?**
Nicht versichert sind:
- Heilbehandlungen, die ein Grund für die Reise waren.
 - Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihrer Reise wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen; Beispiel: Dialysen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie die Reise unternehmen müssen, weil Ihr Ehepartner, Lebenspartner oder ein Verwandter ersten Grades verstorben ist.
 - Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
 - Auf Ihrem Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzungen einschließlich deren Folgen.
 - Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
 - Pflegebedürftigkeit und Verwahrung.
 - Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
 - Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.
- 18. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 18.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 18.2 Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen →unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:
- Vor Beginn einer stationären Heilbehandlung.
 - Vor Durchführung von Krankenrücktransporten.

- Vor Bestattungen im →Ausland oder vor Überführungen im Todesfall.
 - Wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können.
- 18.3 Wenn wir Sie dazu auffordern, sind Sie verpflichtet, uns die Rechnungen im Original oder Zweitschriften mit einem Erstattungsnachweis eines anderen Leistungsträgers vorzulegen.
- 19. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.
- 20. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**
Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt € 100,- des erstattungsfähigen Schadens. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.
- 21. Was passiert im Falle von Ansprüchen gegen andere Versicherungsunternehmen?**
Verlieren Sie Ihre Prämienrückerstattung aus einem anderen Kranken-Versicherungsvertrag, weil sich dieses Versicherungsunternehmen zu unseren Gunsten an der Erstattung beteiligt? Dann werden wir entweder auf die Kostenteilung verzichten oder diesen Schaden ausgleichen.
- D Reisegepäck-Versicherung**
- 1. Was ist versichert?**
Versichert ist Ihr Reisegepäck. Zum Reisegepäck gehören:
- Ihr persönlicher Reisebedarf.
 - Sportgeräte.
 - Geschenke.
 - Reiseandenken.
- 2. Wann besteht Versicherungsschutz?**
- 2.1 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt oder beschädigt wird durch:
- Straftat eines Dritten.
 - Unfall des Transportmittels.
 - Feuer oder →Elementarereignisse.
- 2.2 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt oder beschädigt wird. Voraussetzung ist: Das Reisegepäck befindet sich in Gewahrsam:
- Eines Beförderungsunternehmens.
 - Eines Beherbergungsbetriebes.
 - Einer Gepäckaufbewahrung.
- 3. In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?**
Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme:
- Für abhandengekommene oder zerstörte Sachen: Den →Zeitwert.
 - Für beschädigte Sachen: Die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine verbleibende Wertminderung. Maximal erhalten Sie den →Zeitwert.
 - Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger: Den Materialwert.
 - Bei amtlichen Ausweisen und Visa: Die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.
- 4. Was ist versichert, wenn Ihr Reisegepäck verspätet ankommt?**
- 4.1 Ihr aufgegebenes Reisegepäck wurde verzögert befördert und erreicht den Bestimmungsort mindestens 12 Stunden nach Ihnen? Dann erstatten wir Ihnen Ihre Auslagen für Ersatzkäufe bis zu € 250,- je Person.
- 4.2 Sie haben eine Kreuzfahrt gebucht? Und Ihr Reisegepäck kommt so verzögert an, dass Sie es nicht mit an Bord nehmen können? Dann erstatten wir bis zu € 250,- je Person für Ersatzkäufe. Diese Leistung erhalten Sie zusätzlich zur Leistung nach Ziffer 4.1.
- 4.3 Versichert sind Ersatzkäufe, die notwendig sind, um die Reise fortzuführen.

- 5. Wie helfen wir bei Verlust von Reisezahlungsmitteln?**
- 5.1 Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her, wenn Sie während Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage geraten. Voraussetzung ist: Ihre Reisezahlungsmittel wurden gestohlen, geraubt oder sind auf sonstige Art und Weise abhandengekommen.
- Soweit es erforderlich ist, helfen wir bei der Übermittlung des von Ihrer Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.
 - Ist es uns nicht möglich, den Kontakt mit Ihrer Hausbank innerhalb von 24 Stunden herzustellen, gewähren wir Ihnen ein Darlehen bis zu € 500,-. Sie müssen den Betrag innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.
- 5.2 Wenn Sie Ihre Kredit-, EC- und Handykarten verloren haben, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht:
- Für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung.
 - Für trotz Sperrung entstandene Vermögensschäden.
- 5.3 Wenn Sie Ihre Reisedokumente verlieren, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung.
- 6. Was ist nicht oder nur eingeschränkt versichert?**
- 6.1 Nicht versichert sind:
- Schäden durch Vergessen; Liegen-, Hängen-, Stehenlassen; Verlieren.
 - Brillen; Kontaktlinsen; Hörgeräte und Prothesen.
 - Geld; Wertpapiere; Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa.
 - Vermögensfolgeschäden.
 - Sportgeräte einschließlich Zubehör, soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.
 - Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen.
- 6.2 Eingeschränkt versichert sind:
- Video- und Fotoapparate; Handys; Smartphones; Drohnen; EDV-Geräte; Software einschließlich Zubehör. Diese sind als mitgeführtes Reisegepäck bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert. Sind sie als Reisegepäck aufgegeben, besteht kein Versicherungsschutz.
 - Schmucksachen und Kostbarkeiten. Diese sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (Beispiel: Safe) eingeschlossen sind. Oder wenn sie im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden. Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme.
 - Geschenke und Reiseandenken sind bis insgesamt 10 % der Versicherungssumme versichert.
- 6.3 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- 6.4 Reisegepäck ist im abgestellten Kraftfahrzeug während der Reise versichert. Voraussetzung ist:
- Das Gepäck wird aus dem verschlossenen Kraftfahrzeug gestohlen; zum Kraftfahrzeug gehören auch daran angebrachte, verschlossene Gepäckboxen und
 - der Schaden ist zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eingetreten. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.
- 7. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 7.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 7.2 Sie sind verpflichtet, Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen der Reise bei uns einzureichen.
- 7.3 Sie müssen Schäden durch strafbare Handlungen →unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort anzeigen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen. Der Anzeige müssen Sie eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen beifügen. Lassen Sie sich dies bestätigen. Sie müssen uns eine Bescheinigung darüber einreichen.
- 7.4 Sie sind verpflichtet, Schäden an aufgegebenem Reisegepäck →unverzüglich bei einer dieser Stellen zu melden:

- A) Beim Beförderungsunternehmen.
B) Beim Beherbergungsbetrieb.
C) Bei der Gepäckaufbewahrung.
Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen Sie dort schriftlich anzeigen, sobald Sie diese entdeckt haben. Dies müssen Sie innerhalb der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, tun. Sie müssen uns darüber entsprechende Bescheinigungen vorlegen.
- 7.5 Sie sind verpflichtet, sich die Verspätung Ihres Reisegepäckes vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen. Sie müssen uns darüber eine Bescheinigung einreichen. Ersatzkäufe müssen Sie uns durch Rechnungen nachweisen.
- 8. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.
- 9. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**
Sie haben einen Tarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen? Dann tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Dieser Eigenanteil beträgt € 100,- je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

E Reiseunfall-Versicherung

- 1. Was ist versichert?**
1.1 Wenn Sie während einer Reise einen Unfall erleiden, der zu Ihrem Tod oder dauernder Invalidität führt, unterstützen wir Sie bzw. Ihre Rechtsnachfolger mit den vereinbarten Hilfe- und Geldleistungen.
- 1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.
- 1.3 Ein Unfall liegt auch vor, wenn durch erhöhte Kraftanstrengung:
A) Eines Ihrer Gelenke verrenkt wird.
B) Ihre Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.
- 1.4 Als Unfall gilt ebenfalls:
A) Wenn Sie bei der rechtmäßigen Verteidigung oder der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen einen plötzlichen Gesundheitsschaden erleiden.
B) Tauchtypische Gesundheitsschäden.
C) Infektionen durch Zeckenstich.
D) Tollwut.
E) Wundstarrkrampf.
- 2. Wann und in welchem Umfang leisten wir, wenn der Unfall zu Ihrer dauerhaften Invalidität führt?**
2.1 Wann liegt Invalidität vor?
Invalidität liegt vor, wenn Ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird. Zudem kann eine Änderung des Zustands nicht erwartet werden.
- 2.2 Ihre Invalidität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall:
A) Eintreten.
B) Von einem Arzt schriftlich festgestellt und bei uns geltend gemacht werden.
- 2.3 Wie bemessen wir den Umfang der Invalidität?
A) Wenn Sie Ihre Sinnesorgane oder Körperteile verlieren oder diese vollständig funktionsunfähig werden, gelten folgende Invaliditätsgrade:
Arm 70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks... 65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %
Hand 55 %
Daumen 20 %
Zeigefinger 10 %
Anderer Finger 5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels 70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %
Bein bis unterhalb des Knies 50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %
Fuß 40 %
Große Zehe 5 %

Andere Zehe.....	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr.....	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %
Stimme.....	50 %
Niere	20 %
Milz	10 %

- B) Sie verlieren Ihre Sinnesorgane oder Körperteile teilweise oder diese werden teilweise funktionsunfähig? Dann gilt der entsprechende Teil des unter 2.3 A) genannten Prozentsatzes.
- C) Ist ein Körperteil oder Sinnesorgan nicht unter 2.3 A) aufgeführt? Dann bemisst sich der Grad der Invalidität danach, wie weit Ihre normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei berücksichtigen wir ausschließlich medizinische Gesichtspunkte.
- D) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor Ihrem Unfall dauerhaft beeinträchtigt? In diesem Fall mindern wir den Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität. Diese bemessen wir nach den vorstehenden Maßstäben.
- E) Wenn mehrere Sinnesorgane oder Körperteile durch den Unfall dauerhaft betroffen sind, werden die Invaliditätsgrade bis maximal 100 % zusammengerechnet.
- 3. Wann können Sie die Zahlung der Invaliditätsleistung beanspruchen?**
3.1 Wenn Ihre Heilbehandlung noch nicht abgeschlossen ist, können Sie die Zahlung aufgrund Invalidität frühestens ein Jahr nach dem Unfall verlangen.
- 3.2 Sie senden uns alle Unterlagen zu, die wir für die Bemessung des Invaliditätsgrades benötigen. Wir erklären dann innerhalb von drei Monaten, ob und in welcher Höhe wir Ihren Anspruch anerkennen.
- 3.3 Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aufgrund des Unfalls versterben, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. Es besteht ein Anspruch auf die Todesfallleistung.
- 3.4 Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aus anderen Ursachen versterben, haben Ihre Erben Anspruch auf die Invaliditätsleistung. Der Invaliditätsgrad bemisst sich nach den letzten ärztlichen Befunden. Dasselbe gilt, wenn der Tod nach mehr als einem Jahr eintritt, auf den Grund kommt es nicht an.
- 3.5 Wenn wir den Anspruch anerkennen, zahlen wir die Kapitalleistung innerhalb von zwei Wochen. Bei vollständiger Invalidität zahlen wir die volle Versicherungssumme. Bei Teilinvalidität zahlen wir den entsprechenden Teil der Versicherungssumme.
- 4. Was leisten wir, wenn der Unfall innerhalb eines Jahres zu Ihrem Tod führt?**
In diesem Fall zahlen wir an Ihre Erben oder die von Ihnen Begünstigten die vereinbarte Versicherungssumme.
- 5. Wann können Ihre Erben oder die von Ihnen Begünstigten die Zahlung der Todesfallleistung beanspruchen?**
5.1 Wir bekommen alle Unterlagen, die wir als Nachweis über den Versicherungsfall benötigen. Dann erklären wir innerhalb eines Monats, ob und in welcher Höhe wir den Anspruch anerkennen.
- 5.2 Wenn wir den Anspruch anerkennen, zahlen wir →unverzüglich.
- 6. Kann der Invaliditätsgrad neu bemessen werden?**
6.1 Sie und wir können den Grad Ihrer Invalidität jährlich neu bemessen lassen. Dies gilt für maximal drei Jahre nach dem Unfallereignis.
- 6.2 Sie müssen dies innerhalb von einem Monat nach unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 3.2 tun.
- 6.3 Wir müssen dieses Recht mit unserer Erklärung nach Ziffer 3.2 ausüben.
- 6.4 Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir sie bislang erbracht haben? Dann verzinsen wir den Mehrbetrag mit 5 % jährlich.
- 7. Was ist nicht versichert?**
7.1 Nicht versichert sind:
A) Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle oder Krampfanfälle.
B) Unfälle durch Trunkenheit mit einem Blutalkohol von mindestens 1,1 Promille oder Betäubungsmittelkonsum.
C) Unfälle als Luftfahrzeugführer.
D) Unfälle als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs bei Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstge-

- schwindigkeiten ankommt. Auch die dazugehörigen Übungsfahrten sind ausgeschlossen.
- E) Unfälle bei der Ausübung von →Extremsportarten, bei der Vorbereitung oder Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen, Kampfsportwettkämpfen jeder Art, Pferde- oder Radrennen.
- F) Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie vorsätzlich eine Straftat ausführen oder ausführen versuchen.
- G) Unfälle aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen.

- 7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden, die Sie erleiden durch:
A) Heilmaßnahmen.
B) Eingriffe am Körper.
C) Strahlen.
Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Gesundheitsschäden durch einen Unfall bedingt sind.
- 7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden, die Sie durch Infektionen erleiden. Es sei denn, die Krankheitserreger sind durch einen Unfall in Ihren Körper gelangt. Ausgeschlossen bleiben Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch geringfügige Haut- / Schleimhautverletzungen oder durch Insektenstiche / -bisse in Ihren Körper gelangt sind. Versichert sind jedoch Infektionen durch Zeckenstiche, Tollwut und Wundstarrkrampf.

8. Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall?

- 8.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 8.2 Sie müssen uns →unverzüglich über den Unfall informieren und sich von den von uns beauftragten Ärzten untersuchen lassen. Die Kosten hierfür übernehmen wir.
- 8.3 Sie müssen die Ärzte, die Sie behandelt oder untersucht haben, ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden.

9. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

F Reisehaftpflicht-Versicherung

- 1. Was ist versichert?**
1.1 Wir schützen Sie vor den Folgen von Haftpflichtsrisiken während der Reise. Werden Sie wegen eines Personen- oder Sachschadens von einem Dritten in Anspruch genommen, prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie dem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet sind.
- 1.2 Versicherungsfall ist das Schadensereignis, das unmittelbar zur Schädigung des Dritten geführt hat. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis führt, kommt es nicht an.
- 1.3 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als Privatperson aus Gefahren des täglichen Lebens. Dies gilt nur, soweit kein Ausschluss nach Ziffer 2 vorliegt.
- 1.4 Ergibt unsere Prüfung, dass die Ansprüche gegen Sie unberechtigt sind, wehren wir sie ab.
- 1.5 Steht Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns fest, stellen wir Sie von berechtigten Ansprüchen frei. Wir begleichen diese →unverzüglich.
- 1.6 Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet sind. Geben Sie ohne unsere Zustimmung ein Anerkenntnis ab, bindet es uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Gleiches gilt für Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung schließen.
- 1.7 Unsere Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versiche-

- rungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere Schadenersätze gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind.
- 1.8 Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinen. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche, führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten. Unsere Aufwendungen für diese Kosten rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.
- 1.9 Übersteigt der berechtigte Schadenersatzanspruch die Versicherungssumme? In diesem Fall tragen wir die Kosten des Rechtsstreits im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche.
- 2. Was ist nicht versichert?**
Wir leisten nicht für:
- 2.1 Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.
- 2.2 Gefahren, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit einer von Ihnen vorsätzlich und widerrechtlich begangenen Straftat.
- 2.3 Schäden, die Sie selbst erleiden (sog. Eigenschäden).
- 2.4 Schäden, die Sie mitversicherten Personen zufügen.
- 2.5 Schäden, die Sie Ihren → Angehörigen zufügen.
- 2.6 Ansprüche auf Gehalt; Ruhegehalt; Lohn oder sonstige festgesetzte Bezüge; Verpflegung; ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung und Fürsorgeansprüche.
- 2.7 Ansprüche, die aufgrund Ihrer dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit, Ihres Amtes oder Ehrenamtes gegen Sie geltend gemacht werden.
- 2.8 Schäden, die durch Ihre gefährliche Beschäftigung entstehen.
- 2.9 Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder motorisierten Wasserfahrzeugs verursacht werden. Dabei ist es unerheblich, ob Sie Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer des Fahrzeugs sind.
- 2.10 Abweichend von § 103 VVG Schäden, die Sie anderen durch grob fahrlässiges Übertragen von Krankheiten zufügen.
- 2.11 Schäden durch Ihr Halten oder Hüten von Tieren.
- 2.12 Ansprüche aus Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche.
- 2.13 Schäden durch das Abhandenkommen von Sachen.
- 2.14 Schäden an von Ihnen gemieteten, gepachteten, geleasten oder geliehenen Sachen. Schäden an gemieteten Unterkünften sind versichert. Außerdem Schäden an mobilen Einrichtungsgegenständen in Hotels; Ferienwohnungen; Ferienhäusern; Schiffskabinen; ähnlichen Unterkünften. Versichert sind dabei auch Schäden durch das Abhandenkommen von Schlüsseln für die genannten Unterkünfte. In diesen Fällen zahlen wir für den Austausch von Schlössern bis zu € 5.000,-. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes.
- 2.15 Ansprüche wegen Vermögensschäden, die gegen Sie aus Ratschlägen oder Empfehlungen aller Art geltend gemacht werden.
- 2.16 Schäden, die Sie als Jäger verursachen.
- 2.17 Schäden, die im Zusammenhang mit von Ihnen ausgeübten → Extremsportarten stehen.
- 2.18 Schäden, die durch Ihre Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen verursacht werden oder bei Ihrer Vorbereitung dazu.
- 2.19 Ansprüche im Zusammenhang mit Ihrer Vorbereitung oder Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen oder der Ausübung von Kampfsportarten.
- 3. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 3.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 3.2 Sie müssen uns über jeden Versicherungsfall innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung informieren.
- 3.3 Sie müssen:
- A) Nach Möglichkeit den Schaden abwenden oder mindern. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- B) Uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte vorlegen und uns bei der Schadensermittlung und -regulierung unterstützen.
- C) Uns alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, mitteilen. Alle dafür angeforderten Schriftstücke müssen Sie uns zusenden.
- 3.4 Benachrichtigen Sie uns zusätzlich → unverzüglich, wenn ein Dritter einen Haftpflichtanspruch gegen Sie geltend macht. Das gilt auch, wenn ein

- staatsanwaltliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet wird. Oder ein Mahnbescheid gegen Sie erlassen wird oder eine gerichtliche Streitverkündung erfolgt.
- 3.5 Erhalten Sie einen Mahnbescheid eines Anspruchstellers auf Schadenersatz, müssen Sie form- und fristgerecht widersprechen. Auch bei einer Verfügung von Verwaltungsbehörden müssen Sie form- und fristgerecht Rechtsbehelfe einlegen. Unsere Weisung sollen Sie hierzu nicht abwarten.
- 3.6 Nimmt ein Dritter Sie gerichtlich in Anspruch, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen.
- 4. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.
- 5. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**
Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Dieser Eigenanteil beträgt bei Sachschäden € 150,- je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

G Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem Ausland

- 1. Was ist versichert?**
- 1.1 Als Gast aus dem → Ausland genießen Sie Versicherungsschutz während Ihres vorübergehenden Aufenthaltes in den → Gastländern.
- 1.2 Sie sind während Ihres Aufenthaltes erkrankt oder haben einen Unfall erlitten? Dann erstatten wir die Kosten für:
- A) Heilbehandlungen im → Gastland.
B) Kranken- und Gepäckrücktransporte.
C) Bestattung im → Gastland oder die Überführung.
- 1.3 Bei Schwangerschaft leisten wir nach Ziffer 2.2 F) bis J).
- 1.4 Haben Sie während Ihrer Reise einen medizinischen Notfall? Dann helfen wir Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service.
- 1.5 Die Voraussetzungen für die einzelnen Versicherungsfälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.
- 2. Was erstatten wir bei Heilbehandlungen im → Gastland?**
- 2.1 Heilbehandlungskosten und Arzneimittel: Versichert sind → medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Die Heilbehandlungen und Arzneimittel müssen schulmedizinisch anerkannt sein. Alternative Heilbehandlungen sind versichert, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.
- 2.2 Wir erstatten die Kosten für:
- A) Stationäre Behandlungen im Krankenhaus.
B) Ambulante Heilbehandlungen.
C) Operationen.
D) Röntgendiagnostik.
E) Arznei-, Heil- und Verbandsmittel.
F) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
G) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche.
H) Entbindung bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
I) Fehlgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
J) Bei einer Frühgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche: die Kosten der Heilbehandlung für Ihr neugeborenes Kind.
K) Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung.
L) Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen.
M) Provisorischen Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen nach einem Unfall.
N) Herzschrittmacher und Prothesen: Wenn sie während des Aufenthaltes erstmals erforderlich werden und notwendig sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.

- O) Hilfsmittel, die während des Aufenthaltes erstmals notwendig werden; Beispiel: Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls.
- 2.3 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das → medizinisch notwendige Maß? Dann können wir unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.
- 2.4 Telefonkosten: Sie müssen mit unserer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen? Dann erstatten wir Ihnen die Telefonkosten bis € 25,- je Versicherungsfall.
- 2.5 Behandlungskosten in Deutschland erstatten wir in Höhe der Gebührensätze, die die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) oder Zahnärzte (GOZ) vorsieht. Bitte beachten Sie, dass wir Honorarvereinbarungen nicht anerkennen.
- 3. Sie möchten psychologische Hilfe?**
Wenn Sie in eine Notsituation geraten und psychologischen Beistand benötigen, leisten wir eine erste telefonische Hilfestellung.
- 4. Wann zahlen wir Krankenhaustagegeld?**
Sie möchten von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten? Dann erhalten Sie stattdessen ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag. Dies zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Sie müssen uns Ihre Wahl zu Beginn der Behandlung mitteilen.
- 5. Ein Kind muss stationär behandelt werden?**
Muss ein mitreisendes minderjähriges Kind stationär behandelt werden? Dann erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
- 6. Sind Sie über das Reiseende hinaus transportunfähig?**
Dann übernehmen wir die Behandlungskosten bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.
- 7. Was leisten wir bei Krankenrücktransport und Krankentransport?**
- 7.1 Wir organisieren und übernehmen die Kosten für Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport aus dem → Gastland mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort im Heimatland oder in das Ihrem Wohnort im Heimatland nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
- 7.2 Wir bringen Ihr Reisegepäck aus dem → Gastland zu Ihrem Wohnort im Heimatland, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.
- 7.3 Wir erstatten die Kosten für Ihren → medizinisch notwendigen Krankentransport in ein geeignetes Krankenhaus im → Gastland:
- A) Zum stationären Aufenthalt.
B) Zur ambulanten Erstversorgung.
- 8. Was erstatten wir im Todesfall?**
- 8.1 Auf Wunsch Ihrer → Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor → Reiseantritt letzten Wohnsitz im Heimatland. Hierfür übernehmen wir die Kosten.
- 8.2 Alternativ organisieren wir die Bestattung im → Gastland. Wir übernehmen die Bestattungskosten bis zur Höhe, die eine Überführung kostet.
- 8.3 Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor → Reiseantritt letzten Wohnort im Heimatland zurück.
- 9. Sie möchten zur ärztlichen Versorgung oder zu Arzneimitteln beraten werden?**
- 9.1 Sie haben vor oder während Ihres Aufenthaltes Fragen zur ärztlichen Versorgung im → Gastland? Wir informieren Sie über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung. Soweit es uns möglich ist, nennen wir Ihnen einen Englisch sprechenden Arzt.
- 9.2 Wir beraten Sie über:
- A) Arzneimittel, die während des Aufenthaltes notwendig werden.
B) Ersatzpräparate, wenn Ihre Arzneimittel, die Sie während des Aufenthaltes benötigen, abhanden kommen.
- 10. Wie helfen wir bei Krankenhausaufenthalten im → Gastland?**
- 10.1 Über einen von uns beauftragten Arzt stellen wir den Kontakt zu den behandelnden Ärzten im Krankenhaus her. Falls es erforderlich ist, ziehen wir Ihren Hausarzt hinzu. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Wenn Sie es wünschen, informieren wir Ihre → Angehörigen.

- 10.2 Sie sind voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 10.3 Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, in dem Sie behandelt werden, eine Kostenübernahmegarantie für medizinisch notwendige Heilbehandlungen ab. Wir übernehmen die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Soweit wir nicht erstattungspflichtig sind, müssen von uns verauslagte Kosten von Ihnen innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zurückgezahlt werden.
- 11. Können mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden?**
Sie können minderjährige Kinder oder betreuungsbedürftige Personen während des Aufenthaltes aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? Dann organisieren wir die Rückreise der Kinder oder der betreuungsbedürftigen Personen aus dem → Gastland an den Wohnsitz im Heimatland und übernehmen hierfür die Mehrkosten der Rückreise. Alternativ organisieren wir die Reise einer Ihnen nahestehenden Person an den Aufenthaltsort und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 12. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?**
Wir erstatten Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis zu € 10.000,-. Diese müssen wegen Erkrankung, als Unfallfolge oder wegen Tod anfallen.
- 13. Was ist nicht versichert?**
Nicht versichert sind:
A) Heilbehandlungen, die ein Grund für den Aufenthalt im → Gastland waren.
B) Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihres Aufenthaltes im → Gastland wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen; Beispiel: Dialysen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie die Reise unternehmen müssen, weil Ihr Ehepartner, Ihr Lebenspartner oder ein Verwandter ersten Grades verstorben ist.
C) Heilbehandlungen von Erkrankungen, die bei Antritt des Aufenthaltes in den → Gastländern bereits bestanden und bekannt waren.
D) Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
E) Auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzung einschließlich deren Folgen.
F) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
G) Kur-, Sanatoriums- und Wellness-Behandlungen; Akupunktur; Fango; Massagen.
H) Pflegebedürftigkeit und Verwahrung.
I) Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
J) Wahlleistungen; Beispiel: Einbettzimmer oder Chefarztbehandlung.
K) Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.
L) Heilbehandlungen aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen. Ebenso Krankenrücktransport sowie Überführung aufgrund vollendeten Suizids.
M) Vorsorgeuntersuchungen zur Schwangerschaft.
N) Behandlungen von Schwangerschaftskomplikationen nach der vollendeten 36. Schwangerschaftswoche.
O) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche nach der vollendeten 36. Schwangerschaftswoche.
P) Entbindungen und deren Folgen nach der vollendeten 36. Schwangerschaftswoche.
Q) Nicht medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche.

- 14. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 14.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 14.2 Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen → unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:
A) Vor Beginn einer stationären Heilbehandlung.
B) Vor Durchführung von Krankenrücktransporten.
C) Vor Bestattungen im → Gastland oder vor Überführungen im Todesfall.
- 14.3 Wenn wir Sie dazu auffordern, sind Sie verpflichtet, uns die Rechnungen im Original oder Zweitschriften mit einem Erstattungsantrag eines anderen Leistungsträgers vorzulegen.
- 15. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.
- 16. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**
Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt € 100,- des erstattungsfähigen Schadens. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

H Reiserücktritts-Versicherung für Schülerreisen

- 1. Was ist versichert?**
- 1.1 Versichert ist der in Teil A und Teil B des Besonderen Teils beschriebene Versicherungsschutz.
- 1.2 Das Lehrer-Ausfall-Risiko.
- 1.3 Mehrkosten für eine Begleitperson.
- 2. Was erstatten wir beim Lehrer-Ausfall-Risiko?**
Wir erstatten Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten, wenn die komplette Reise storniert werden muss. Voraussetzung ist: Eine der Begleitpersonen kann wegen eines versicherten Ereignisses nach Teil A Ziffer 4 die Reise nicht antreten und hierdurch wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl an Begleitpersonen unterschritten.
- 3. Werden Mehrkosten für eine Begleitperson übernommen?**
Kann ein minderjähriger Schüler die Reise nicht planmäßig beenden, weil ein versichertes Ereignis nach Teil B Ziffer 4 eingetreten ist? Dann erstatten wir für eine mitreisende Begleitperson, die die Betreuung des minderjährigen Schülers übernimmt, die Mehrkosten des verlängerten Aufenthaltes und der außerplanmäßigen Rückreise.
- 4. Risikopersonen**
- 4.1 Risikopersonen sind die in Teil A und Teil B jeweils in Ziffer 5.1 und 5.2 genannten Risikopersonen.
- 4.2 Reist ein Schüler mit einem Schulbegleiter, dann sind Schüler und Schulbegleiter immer füreinander Risikopersonen.
- 5. Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten?**
- 5.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 5.2 Sie müssen die Obliegenheiten in Teil A und Teil B beachten.
- 5.3 Beim Lehrer-Ausfall-Risiko: Wir benötigen eine Bestätigung der Schule, dass durch den Ausfall der Begleitperson die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl an Begleitpersonen überschritten wurde.
- 5.4 Bei Mehrkosten für eine mitreisende Begleitperson: Nachweise über die Mehrkosten des verlängerten Aufenthaltes und der außerplanmäßigen Rückreise.

- 6. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

N Krankenrücktransport-Versicherung

- 1. Was ist versichert?**
- 1.1 Sie sind während Ihrer Reise erkrankt oder haben einen Unfall erlitten? Dann erstatten wir die Kosten für:
A) Kranken- und Gepäckrücktransporte.
B) Die Überführung im Todesfall.
C) Such-, Rettungs- und Bergungskosten.
- 1.2 Unsere Notrufzentrale übernimmt die Organisation für Kranken- und Gepäckrücktransporte und die Überführung im Todesfall. Sie steht Ihnen im 24-Stunden-Service zur Verfügung.
- 1.3 Die Voraussetzungen für die einzelnen Versicherungsfälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.
- 2. Was erstatten wir bei Krankenrücktransport?**
- 2.1 Wir organisieren Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir übernehmen hierfür die Kosten. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort oder in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
- 2.2 Wir bringen Ihr Reisegepäck zu Ihrem Wohnort, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.
- 3. Was erstatten wir im Todesfall?**
- 3.1 Auf Wunsch Ihrer → Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor → Reiseantritt letzten Wohnsitz. Hierfür übernehmen wir die Kosten.
- 3.2 Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor → Reiseantritt letzten Wohnort zurück.
- 4. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?**
Wir erstatten Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis zu € 10.000,-. Diese müssen wegen Erkrankung, als Unfallfolge oder wegen Tod anfallen.
- 5. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 5.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 5.2 Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen → unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:
A) Vor Durchführung von Krankenrücktransporten.
B) Vor Überführungen im Todesfall.
- 5.3 Such-, Rettungs- und Bergungskosten müssen Sie uns durch Rechnungen nachweisen.
- 6. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.
- 7. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**
Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt € 100,- des erstattungsfähigen Schadens. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

RundumSorglos-Jahresschutz mit Selbstbeteiligung – Prämienübersicht und Prämienanteile für die Kranken-Versicherung in Paketen

Versicherungs- summe in €	Tarif bis 64 Jahre	Prämie in €	steuerfreier Prämien- anteil zur Reisekranken- Versicherung in €	Tarif ab 65 Jahre	Prämie in €	steuerfreier Prämien- anteil zur Reisekranken- Versicherung in €	Versicherungssumme, Tarif, Prämie für Kind bei Erreichung der Altersgrenze		
	Einzelperson			Einzelperson					
1.000,-	JPA160	61,-	20,56	JPG160	131,-	48,47			
2.000,-	JPA161	89,-	29,99	JPG161	210,-	77,70			
3.000,-	JPA162	119,-	40,10	JPG162	281,-	103,97			
4.000,-	JPA163	154,-	51,90	JPG163	319,-	118,03			
6.000,-	JPA164	209,-	70,43	JPG164	409,-	151,33			
8.000,-	JPA165	289,-	97,39	JPG165	559,-	206,83			
12.000,-	JPA166	394,-	132,78	JPG166	821,-	303,77			
20.000,-	JPA167	499,-	168,16	JPG167	1.010,-	373,70			
	Familie / Paar			Familie / Paar					
1.000,-	JPC160	91,-	30,67	JPH160	181,-	66,97	1.000,-	JPA160	61,-
2.000,-	JPC161	136,-	45,83	JPH161	276,-	102,12	1.000,-	JPA160	61,-
3.000,-	JPC162	160,-	53,92	JPH162	328,-	121,36	1.000,-	JPA160	61,-
4.000,-	JPC163	172,-	57,96	JPH163	362,-	133,94	2.000,-	JPA161	89,-
6.000,-	JPC164	236,-	79,53	JPH164	492,-	182,04	3.000,-	JPA162	119,-
8.000,-	JPC165	319,-	107,50	JPH165	648,-	239,76	4.000,-	JPA163	154,-
12.000,-	JPC166	484,-	163,11	JPH166	955,-	353,35	6.000,-	JPA164	209,-
20.000,-	JPC167	599,-	201,86	JPH167	1.224,-	452,88	8.000,-	JPA165	289,-

RundumSorglos-Jahresschutz ohne Selbstbeteiligung – Prämienübersicht und Prämienanteile für die Kranken-Versicherung in Paketen

Versicherungs- summe in €	Tarif bis 64 Jahre	Prämie in €	steuerfreier Prämien- anteil zur Reisekranken- Versicherung in €	Tarif ab 65 Jahre	Prämie in €	steuerfreier Prämien- anteil zur Reisekranken- Versicherung in €	Versicherungssumme, Tarif, Prämie für Kind bei Erreichung der Altersgrenze		
	Einzelperson			Einzelperson					
1.000,-	XPA160	73,-	17,74	XPG160	158,-	58,93			
2.000,-	XPA161	103,-	25,03	XPG161	253,-	94,37			
3.000,-	XPA162	135,-	32,81	XPG162	343,-	127,94			
4.000,-	XPA163	164,-	39,85	XPG163	406,-	151,44			
6.000,-	XPA164	229,-	55,65	XPG164	529,-	197,32			
8.000,-	XPA165	314,-	76,30	XPG165	669,-	249,54			
12.000,-	XPA166	494,-	120,04	XPG166	999,-	372,63			
20.000,-	XPA167	599,-	145,56	XPG167	1.200,-	447,60			
	Familie / Paar			Familie / Paar					
1.000,-	XPC160	103,-	25,03	XPB160	213,-	79,45	1.000,-	XPA160	73,-
2.000,-	XPC161	153,-	37,18	XPB161	373,-	139,13	1.000,-	XPA160	73,-
3.000,-	XPC162	175,-	42,53	XPB162	445,-	165,99	1.000,-	XPA160	73,-
4.000,-	XPC163	196,-	47,63	XPB163	486,-	181,28	2.000,-	XPA161	103,-
6.000,-	XPC164	269,-	65,37	XPB164	614,-	229,02	3.000,-	XPA162	135,-
8.000,-	XPC165	359,-	87,24	XPB165	769,-	286,84	4.000,-	XPA163	164,-
12.000,-	XPC166	529,-	128,55	XPB166	1.191,-	444,24	6.000,-	XPA164	229,-
20.000,-	XPC167	750,-	182,25	XPB167	1.500,-	559,50	8.000,-	XPA165	314,-

RundumSorglos-Jahresschutz ohne Reise-Krankenversicherung – Prämienübersicht

Versicherungs- summe in €	Tarif Einzelperson bis 64 Jahre	Prämie in €	Tarif Einzelperson ab 65 Jahren	Prämie in €	Tarif Familie/Paar bis 64 Jahre	Prämie in €	Tarif Familie/Paar ab 65 Jahren	Prämie in €	Versicherungssumme, Tarif, Prämie für Kind bei Erreichung der Altersgrenze		
mit Selbstbeteiligung											
1.000,-	JOA160	52,-	JOG160	111,-	JOC160	76,-	JOH160	152,-	1.000,-	JOA160	52,-
2.000,-	JOA161	80,-	JOG161	190,-	JOC161	121,-	JOH161	247,-	1.000,-	JOA160	52,-
3.000,-	JOA162	110,-	JOG162	261,-	JOC162	145,-	JOH162	299,-	1.000,-	JOA160	52,-
4.000,-	JOA163	145,-	JOG163	299,-	JOC163	157,-	JOH163	333,-	2.000,-	JOA161	80,-
6.000,-	JOA164	200,-	JOG164	389,-	JOC164	221,-	JOH164	463,-	3.000,-	JOA162	110,-
8.000,-	JOA165	280,-	JOG165	539,-	JOC165	304,-	JOH165	619,-	4.000,-	JOA163	145,-
12.000,-	JOA166	385,-	JOG166	801,-	JOC166	469,-	JOH166	926,-	6.000,-	JOA164	200,-
20.000,-	JOA167	490,-	JOG167	990,-	JOC167	584,-	JOH167	1.195,-	8.000,-	JOA165	280,-
ohne Selbstbeteiligung											
1.000,-	XOA160	58,-	XOG160	133,-	XOC160	83,-	XOH160	173,-	1.000,-	XOA160	58,-
2.000,-	XOA161	88,-	XOG161	228,-	XOC161	133,-	XOH161	333,-	1.000,-	XOA160	58,-
3.000,-	XOA162	120,-	XOG162	318,-	XOC162	155,-	XOH162	405,-	1.000,-	XOA160	58,-
4.000,-	XOA163	149,-	XOG163	381,-	XOC163	176,-	XOH163	446,-	2.000,-	XOA161	88,-
6.000,-	XOA164	214,-	XOG164	504,-	XOC164	249,-	XOH164	574,-	3.000,-	XOA162	120,-
8.000,-	XOA165	299,-	XOG165	644,-	XOC165	339,-	XOH165	729,-	4.000,-	XOA163	149,-
12.000,-	XOA166	479,-	XOG166	974,-	XOC166	509,-	XOH166	1.151,-	6.000,-	XOA164	214,-
20.000,-	XOA167	584,-	XOG167	1.175,-	XOC167	730,-	XOH167	1.460,-	8.000,-	XOA165	299,-

Jahres-Reiserücktritts-Versicherung inkl. Reiseabbruch-Versicherung – Prämienübersicht

Versicherungs- summe in €	Tarif Einzelperson bis 64 Jahre	Prämie in €	Tarif Einzelperson ab 65 Jahren	Prämie in €	Tarif Familie/Paar bis 64 Jahre	Prämie in €	Tarif Familie/Paar ab 65 Jahren	Prämie in €	Versicherungssumme, Tarif, Prämie für Kind bei Erreichung der Altersgrenze		
mit Selbstbeteiligung											
1.000,-	JTA160	47,-	JTG160	91,-	JTC160	61,-	JTH160	127,-	1.000,-	JTA160	47,-
2.000,-	JTA161	69,-	JTG161	146,-	JTC161	89,-	JTH161	194,-	1.000,-	JTA160	47,-
3.000,-	JTA162	99,-	JTG162	197,-	JTC162	114,-	JTH162	229,-	1.000,-	JTA160	47,-
4.000,-	JTA163	125,-	JTG163	232,-	JTC163	134,-	JTH163	262,-	2.000,-	JTA161	69,-
6.000,-	JTA164	165,-	JTG164	318,-	JTC164	189,-	JTH164	356,-	3.000,-	JTA162	99,-
8.000,-	JTA165	235,-	JTG165	434,-	JTC165	259,-	JTH165	468,-	4.000,-	JTA163	125,-
12.000,-	JTA166	319,-	JTG166	599,-	JTC166	399,-	JTH166	719,-	6.000,-	JTA164	165,-
20.000,-	JTA167	399,-	JTG167	740,-	JTC167	490,-	JTH167	959,-	8.000,-	JTA165	235,-
ohne Selbstbeteiligung											
1.000,-	XTA160	59,-	XTG160	108,-	XTC160	73,-	XTH160	153,-	1.000,-	XTA160	59,-
2.000,-	XTA161	79,-	XTG161	173,-	XTC161	108,-	XTH161	233,-	1.000,-	XTA160	59,-
3.000,-	XTA162	111,-	XTG162	235,-	XTC162	128,-	XTH162	275,-	1.000,-	XTA160	59,-
4.000,-	XTA163	135,-	XTG163	266,-	XTC163	145,-	XTH163	301,-	2.000,-	XTA161	79,-
6.000,-	XTA164	179,-	XTG164	338,-	XTC164	219,-	XTH164	439,-	3.000,-	XTA162	111,-
8.000,-	XTA165	259,-	XTG165	464,-	XTC165	295,-	XTH165	579,-	4.000,-	XTA163	135,-
12.000,-	XTA166	389,-	XTG166	710,-	XTC166	429,-	XTH166	820,-	6.000,-	XTA164	179,-
20.000,-	XTA167	499,-	XTG167	900,-	XTC167	599,-	XTH167	1.190,-	8.000,-	XTA165	259,-

Prämienübersicht

Jahres-Reisekranken-Versicherung				Jahres-Reisekranken-Versicherung			
Tarif Einzelperson bis 64 Jahre	Prämie in €	Tarif Einzelperson ab 65 Jahren	Prämie in €	Tarif Familie/Paar bis 64 Jahre	Prämie in €	Tarif Familie/Paar ab 65 Jahren	Prämie in €
mit Selbstbeteiligung				mit Selbstbeteiligung			
JKA130	19,-	JKG130	69,-	JKC130	29,-	JKH130	99,-
ohne Selbstbeteiligung				ohne Selbstbeteiligung			
XKA130	29,-	XKG130	99,-	XKC130	49,-	XKH130	149,-

Prämienübersicht – Prämienanteile für die Kranken-Versicherung in Paketen

RundumSorglos-Schutz – Europa				RundumSorglos-Schutz – Europa				RundumSorglos-Schutz – Europa			
Reisepreis in €	Tarif	Prämie in € bzw. in % (inkl. Vers.- Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken- Versicherung in € bzw. in %	Reisepreis in €	Tarif	Prämie in € bzw. in % (inkl. Vers.- Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken- Versicherung in € bzw. in %	Reisepreis in €	Tarif	Prämie in € bzw. in % (inkl. Vers.- Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken- Versicherung in € bzw. in %
mit Selbstbeteiligung, jedes Alter				ohne Selbstbeteiligung, bis 64 Jahre				ohne Selbstbeteiligung, ab 65 Jahre			
bis 100,-	PHM100	17,-	5,02	bis 100,-	PHX100	26,-	8,58	bis 100,-	PHX119	33,-	10,89
bis 200,-	PHM101	26,-	7,67	bis 200,-	PHX101	41,-	13,53	bis 200,-	PHX120	50,-	16,50
bis 300,-	PHM102	33,-	9,74	bis 300,-	PHX102	57,-	18,81	bis 300,-	PHX121	69,-	22,77
bis 400,-	PHM103	41,-	12,10	bis 400,-	PHX103	69,-	22,77	bis 400,-	PHX122	88,-	29,04
bis 500,-	PHM104	49,-	14,46	bis 500,-	PHX104	84,-	27,72	bis 500,-	PHX123	104,-	34,32
bis 600,-	PHM105	60,-	17,70	bis 600,-	PHX105	98,-	32,34	bis 600,-	PHX124	123,-	40,59
bis 800,-	PHM106	74,-	21,83	bis 800,-	PHX106	117,-	38,61	bis 800,-	PHX125	142,-	46,86
bis 1.000,-	PHM107	90,-	26,55	bis 1.000,-	PHX107	134,-	44,22	bis 1.000,-	PHX126	166,-	54,78
bis 1.200,-	PHM108	108,-	31,86	bis 1.200,-	PHX108	152,-	50,16	bis 1.200,-	PHX127	191,-	63,03
bis 1.400,-	PHM109	126,-	37,17	bis 1.400,-	PHX109	171,-	56,43	bis 1.400,-	PHX128	212,-	69,96
bis 1.600,-	PHM110	146,-	43,07	bis 1.600,-	PHX110	186,-	61,38	bis 1.600,-	PHX129	233,-	76,89
bis 1.800,-	PHM111	164,-	48,38	bis 1.800,-	PHX111	204,-	67,32	bis 1.800,-	PHX130	255,-	84,15
bis 2.000,-	PHM112	179,-	52,81	bis 2.000,-	PHX112	222,-	73,26	bis 2.000,-	PHX131	276,-	91,08
bis 2.200,-	PHM113	194,-	57,23	bis 2.200,-	PHX113	241,-	79,53	bis 2.200,-	PHX132	297,-	98,01
bis 2.400,-	PHM114	209,-	61,66	bis 2.400,-	PHX114	254,-	83,82	bis 2.400,-	PHX133	318,-	104,94
bis 2.600,-	PHM115	224,-	66,08	bis 2.600,-	PHX115	269,-	88,77	bis 2.600,-	PHX134	339,-	111,87
bis 2.800,-	PHM116	237,-	69,92	bis 2.800,-	PHX116	289,-	95,37	bis 2.800,-	PHX135	375,-	123,75
bis 3.000,-	PHM117	249,-	73,46	bis 3.000,-	PHX117	314,-	103,62	bis 3.000,-	PHX136	413,-	136,29
bis 20.000,-	PHM118	9 % vom Reisepreis	29,5 % von der Prämie	bis 20.000,-	PHX118	12 % vom Reisepreis	33 % von der Prämie	bis 20.000,-	PHX137	15 % vom Reisepreis	33 % von der Prämie

Prämienübersicht – Prämienanteile für die Kranken-Versicherung in Paketen

RundumSorglos-Schutz – Welt			
Reisepreis in €	Tarif	Prämie in € bzw. in % (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in € bzw. in %
mit Selbstbeteiligung, jedes Alter			
bis 100,-	PHM120	24,-	11,52
bis 200,-	PHM121	41,-	19,68
bis 300,-	PHM122	55,-	26,40
bis 400,-	PHM123	69,-	33,12
bis 500,-	PHM124	83,-	39,84
bis 600,-	PHM125	97,-	46,56
bis 800,-	PHM126	111,-	53,28
bis 1.000,-	PHM127	125,-	60,00
bis 1.200,-	PHM128	139,-	66,72
bis 1.400,-	PHM129	153,-	73,44
bis 1.600,-	PHM130	171,-	82,08
bis 1.800,-	PHM131	189,-	90,72
bis 2.000,-	PHM132	207,-	99,36
bis 2.200,-	PHM133	227,-	108,96
bis 2.400,-	PHM134	246,-	118,08
bis 2.600,-	PHM135	265,-	127,20
bis 2.800,-	PHM136	286,-	137,28
bis 3.000,-	PHM137	302,-	144,96
bis 20.000,-	PHM138	11 % vom Reisepreis	48 % von der Prämie

RundumSorglos-Schutz – Welt			
Reisepreis in €	Tarif	Prämie in € bzw. in % (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in € bzw. in %
ohne Selbstbeteiligung, bis 64 Jahre			
bis 100,-	PHX150	43,-	12,08
bis 200,-	PHX151	62,-	17,42
bis 300,-	PHX152	79,-	22,20
bis 400,-	PHX153	99,-	27,82
bis 500,-	PHX154	119,-	33,44
bis 600,-	PHX155	138,-	38,78
bis 800,-	PHX156	158,-	44,40
bis 1.000,-	PHX157	178,-	50,02
bis 1.200,-	PHX158	199,-	55,92
bis 1.400,-	PHX159	219,-	61,54
bis 1.600,-	PHX160	239,-	67,16
bis 1.800,-	PHX161	264,-	74,18
bis 2.000,-	PHX162	284,-	79,80
bis 2.200,-	PHX163	309,-	86,83
bis 2.400,-	PHX164	335,-	94,14
bis 2.600,-	PHX165	360,-	101,16
bis 2.800,-	PHX166	382,-	107,34
bis 3.000,-	PHX167	409,-	114,93
bis 20.000,-	PHX168	15 % vom Reisepreis	28,1 % von der Prämie

RundumSorglos-Schutz – Welt			
Reisepreis in €	Tarif	Prämie in € bzw. in % (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in € bzw. in %
ohne Selbstbeteiligung, ab 65 Jahre			
bis 100,-	PHX169	64,-	17,98
bis 200,-	PHX170	85,-	23,89
bis 300,-	PHX171	108,-	30,35
bis 400,-	PHX172	134,-	37,65
bis 500,-	PHX173	158,-	44,40
bis 600,-	PHX174	178,-	50,02
bis 800,-	PHX175	207,-	58,17
bis 1.000,-	PHX176	232,-	65,19
bis 1.200,-	PHX177	253,-	71,09
bis 1.400,-	PHX178	281,-	78,96
bis 1.600,-	PHX179	311,-	87,39
bis 1.800,-	PHX180	339,-	95,26
bis 2.000,-	PHX181	365,-	102,57
bis 2.200,-	PHX182	386,-	108,47
bis 2.400,-	PHX183	420,-	118,02
bis 2.600,-	PHX184	455,-	127,86
bis 2.800,-	PHX185	491,-	137,97
bis 3.000,-	PHX186	524,-	147,24
bis 20.000,-	PHX187	18 % vom Reisepreis	28,1 % von der Prämie

RundumSorglos-Schutz Sichere Fahrt – Europa			
Reisepreis in €	Tarif	Prämie in € bzw. in % (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in € bzw. in %
mit Selbstbeteiligung, jedes Alter			
bis 100,-	PHM300	9,-	1,15
bis 200,-	PHM301	17,-	2,18
bis 300,-	PHM302	21,-	2,69
bis 400,-	PHM303	25,-	3,20
bis 500,-	PHM304	30,-	3,84
bis 600,-	PHM305	35,-	4,48
bis 800,-	PHM306	40,-	5,12
bis 1.000,-	PHM307	45,-	5,76
bis 1.200,-	PHM308	53,-	6,78
bis 1.400,-	PHM309	59,-	7,55
bis 1.600,-	PHM310	67,-	8,58
bis 1.800,-	PHM311	76,-	9,73
bis 2.000,-	PHM312	85,-	10,88
bis 2.200,-	PHM313	94,-	12,03
bis 2.400,-	PHM314	105,-	13,44
bis 2.600,-	PHM315	119,-	15,23
bis 2.800,-	PHM316	132,-	16,90
bis 3.000,-	PHM317	149,-	19,07
bis 20.000,-	PHM318	6 % vom Reisepreis	12,8 % von der Prämie

RundumSorglos-Schutz Sichere Fahrt – Europa			
Reisepreis in €	Tarif	Prämie in € bzw. in % (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in € bzw. in %
ohne Selbstbeteiligung, bis 64 Jahre			
bis 100,-	PHX300	21,-	1,70
bis 200,-	PHX301	29,-	2,35
bis 300,-	PHX302	35,-	2,84
bis 400,-	PHX303	42,-	3,40
bis 500,-	PHX304	46,-	3,73
bis 600,-	PHX305	51,-	4,13
bis 800,-	PHX306	59,-	4,78
bis 1.000,-	PHX307	69,-	5,59
bis 1.200,-	PHX308	80,-	6,48
bis 1.400,-	PHX309	90,-	7,29
bis 1.600,-	PHX310	99,-	8,02
bis 1.800,-	PHX311	111,-	8,99
bis 2.000,-	PHX312	124,-	10,04
bis 2.200,-	PHX313	135,-	10,94
bis 2.400,-	PHX314	146,-	11,83
bis 2.600,-	PHX315	157,-	12,72
bis 2.800,-	PHX316	168,-	13,61
bis 3.000,-	PHX317	179,-	14,50
bis 20.000,-	PHX318	7 % vom Reisepreis	8,1 % von der Prämie

RundumSorglos-Schutz Sichere Fahrt – Europa			
Reisepreis in €	Tarif	Prämie in € bzw. in % (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in € bzw. in %
ohne Selbstbeteiligung, ab 65 Jahre			
bis 100,-	PHX319	26,-	2,11
bis 200,-	PHX320	36,-	2,92
bis 300,-	PHX321	44,-	3,56
bis 400,-	PHX322	52,-	4,21
bis 500,-	PHX323	57,-	4,62
bis 600,-	PHX324	64,-	5,18
bis 800,-	PHX325	73,-	5,91
bis 1.000,-	PHX326	87,-	7,05
bis 1.200,-	PHX327	101,-	8,18
bis 1.400,-	PHX328	112,-	9,07
bis 1.600,-	PHX329	122,-	9,88
bis 1.800,-	PHX330	140,-	11,34
bis 2.000,-	PHX331	160,-	12,96
bis 2.200,-	PHX332	177,-	14,34
bis 2.400,-	PHX333	194,-	15,71
bis 2.600,-	PHX334	214,-	17,33
bis 2.800,-	PHX335	239,-	19,36
bis 3.000,-	PHX336	269,-	21,79
bis 20.000,-	PHX337	9 % vom Reisepreis	8,1 % von der Prämie

RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung			
	Tarif	Prämie in € (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in €
Europa – mit Selbstbeteiligung			
jedes Alter	PHM500	85,-	72,51
Europa – ohne Selbstbeteiligung			
bis 64 Jahre	PHX500	118,-	100,65
ab 65 Jahre	PHX501	154,-	131,36

RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung			
	Tarif	Prämie in € (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in €
Welt – mit Selbstbeteiligung			
jedes Alter	PHM501	174,-	165,82
Welt – ohne Selbstbeteiligung			
bis 64 Jahre	PHX502	238,-	226,81
ab 65 Jahre	PHX503	299,-	284,95

RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung Sichere Fahrt – Europa			
	Tarif	Prämie in € (inkl. Vers.-Steuer)	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versicherung in €
mit Selbstbeteiligung			
jedes Alter	PHM550	25,-	19,-
ohne Selbstbeteiligung			
bis 64 Jahre	PHX550	35,-	26,60
ab 65 Jahre	PHX551	45,-	34,20

Prämienübersicht – Prämienanteile für die Kranken-Versicherung in Paketen

Gruppen-RundumSorglos-Schutz				
Geltungs-bereich	Selbst-beteili-gung	Tarif	Prämie (inkl. VersSt.)	steuerfreier Prämienanteil Reisekranken-Vers.
Deutschland	mit	NPM500	3,9 %*	2,5 %
Europa	mit	NPM501	4,9 %*	8,3 %
Welt	mit	NPM502	5,9 %*	13,7 %
Deutschland	ohne	NPX500	4,9 %*	2,5 %
Europa	ohne	NPX501	6,9 %*	8,3 %
Welt	ohne	NPX502	7,5 %*	13,7 %

*vom Reisepreis

Gruppen-RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung				
Geltungs-bereich	Selbst-beteili-gung	Tarif	Prämie in €	steuerfreier Prämienanteil Reisekranken-Vers. in €
Deutschland	mit	NPM600	1,20 €*	0,56 €
Europa	mit	NPM601	2,30 €*	2,16 €
Welt	mit	NPM602	3,80 €*	3,06 €
Deutschland	ohne	NPX600	1,60 €*	0,75 €
Europa	ohne	NPX601	3,60 €*	3,38 €
Welt	ohne	NPX602	5,60 €*	4,51 €

*pro Reisetag

Reiseschutz für Schülerreisen Deutschland				
Reisepreis in €	Reise-dauer in Tagen bis	Tarif	Prämie in € (inkl. VersSt.)	steuerfreier Prämienanteil Reisekranken-Vers. in €
bis 100,-	5	SPX300	8,-	0,34
bis 200,-	5	SPX301	13,-	0,56
bis 300,-	5	SPX302	19,-	0,82
bis 400,-	5	SPX303	22,-	0,95
bis 500,-	5	SPX304	26,-	1,12
bis 600,-	5	SPX305	29,-	1,25
bis 700,-	5	SPX306	32,-	1,38
bis 800,-	5	SPX307	35,-	1,51
bis 900,-	5	SPX308	39,-	1,68
bis 1.000,-	5	SPX309	43,-	1,85
bis 1.250,-	5	SPX310	50,-	2,15
bis 1.500,-	5	SPX311	58,-	2,49
bis 2.000,-	5	SPX312	73,-	3,14
bis 3.000,-	5	SPX313	101,-	4,34

Reiseschutz für Schülerreisen Deutschland				
Reisepreis in €	Reise-dauer in Tagen bis	Tarif	Prämie in € (inkl. VersSt.)	steuerfreier Prämienanteil Reisekranken-Vers. in €
bis 100,-	10	SPX314	10,-	0,43
bis 200,-	10	SPX315	14,-	0,60
bis 300,-	10	SPX316	21,-	0,90
bis 400,-	10	SPX317	24,-	1,03
bis 500,-	10	SPX318	27,-	1,16
bis 600,-	10	SPX319	30,-	1,29
bis 700,-	10	SPX320	35,-	1,51
bis 800,-	10	SPX321	40,-	1,72
bis 900,-	10	SPX322	45,-	1,94
bis 1.000,-	10	SPX323	50,-	2,15
bis 1.250,-	10	SPX324	61,-	2,62
bis 1.500,-	10	SPX325	72,-	3,10
bis 2.000,-	10	SPX326	92,-	3,96
bis 3.000,-	10	SPX327	131,-	5,63

Reiseschutz für Schülerreisen Welt				
Reisepreis in €	Reise-dauer in Tagen bis	Tarif	Prämie in € (inkl. VersSt.)	steuerfreier Prämienanteil Reisekranken-Vers. in €
bis 100,-	5	SPX328	9,-	0,39
bis 200,-	5	SPX329	15,-	0,65
bis 300,-	5	SPX330	21,-	0,90
bis 400,-	5	SPX331	24,-	1,03
bis 500,-	5	SPX332	29,-	1,25
bis 600,-	5	SPX333	32,-	1,38
bis 700,-	5	SPX334	36,-	1,55
bis 800,-	5	SPX335	43,-	1,85
bis 900,-	5	SPX336	50,-	2,15
bis 1.000,-	5	SPX337	56,-	2,41
bis 1.250,-	5	SPX338	71,-	3,05
bis 1.500,-	5	SPX339	87,-	3,74
bis 2.000,-	5	SPX340	111,-	4,77
bis 3.000,-	5	SPX341	159,-	6,84

Reiseschutz für Schülerreisen Welt				
Reisepreis in €	Reise-dauer in Tagen bis	Tarif	Prämie in € (inkl. VersSt.)	steuerfreier Prämienanteil Reisekranken-Vers. in €
bis 100,-	10	SPX342	11,-	0,47
bis 200,-	10	SPX343	18,-	0,77
bis 300,-	10	SPX344	24,-	1,03
bis 400,-	10	SPX345	29,-	1,25
bis 500,-	10	SPX346	32,-	1,38
bis 600,-	10	SPX347	38,-	1,63
bis 700,-	10	SPX348	44,-	1,89
bis 800,-	10	SPX349	51,-	2,19
bis 900,-	10	SPX350	57,-	2,45
bis 1.000,-	10	SPX351	66,-	2,84
bis 1.250,-	10	SPX352	83,-	3,57
bis 1.500,-	10	SPX353	99,-	4,26
bis 2.000,-	10	SPX354	126,-	5,42
bis 3.000,-	10	SPX355	180,-	7,74

Incoming-Komplettschutz				
Einzel-person	Reise-dauer	Tarif	Prämie in € (inkl. VersSt.)	steuerfreier Prämienanteil Inc.-Kranken-Vers. in €
mit Selbstbeteiligung				
bis 64 J.	1 – 45 Tage	CHM400	2,90	2,85
bis 64 J.	1 Tag bis max. 1 Jahr	CHM401	3,20	3,15
ab 65 J.	1 – 45 Tage	CHM402	6,40	6,29
ab 65 J.	1 Tag bis max. 1 Jahr	CHM403	7,40	7,27
ohne Selbstbeteiligung				
bis 64 J.	1 – 45 Tage	CHX400	3,70	3,64
bis 64 J.	1 Tag bis max. 1 Jahr	CHX401	4,30	4,23
ab 65 J.	1 – 45 Tage	CHX402	8,30	8,16
ab 65 J.	1 Tag bis max. 1 Jahr	CHX403	9,80	9,63